

# (K)ein sicherer Ort

Sexuelle Gewalt an Kindern

bmfj

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
FAMILIEN UND JUGEND



#### **Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber:  
Bundesministerium für, Familien und Jugend  
Abt. I/2 – Kinder- und Jugendhilfe  
Untere Donaustraße 13-15,  
1020 Wien

Redaktion:  
Mag.<sup>2</sup> Brigitte Menzel-Holzwarth  
Rechtliches: Mag.<sup>2</sup> Petra Smuthy LL.M

Fachliche Beratung:  
Mag.<sup>2</sup> Hedwig Wölfl – die möwe – unter Verwendung von Auszügen aus der Fachbroschüre der Möwe  
„Gewalt und sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen – Vorbeugen – Erkennen – Helfen“



Gestaltung: Skilled Events and New Media GmbH

Bilder: iStock | shutterstock.com

Druck: Druckhaus Thalerhof GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwertung (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Medieninhabers zulässig.

Erhältlich unter: [www.bmfi.gv.at/publikationen](http://www.bmfi.gv.at/publikationen)

7. Auflage, Wien November 2016

# Vorwort



Immer wieder erschüttern Medienberichte über sexuelle Gewalt an Kindern die Öffentlichkeit. Besondere Betroffenheit lösen sie dann aus, wenn der Missbrauch im engsten Bekannten- und Familienkreis stattfindet. Denn wenn die Familie, die uns ein Ort der Vertrautheit, der Geborgenheit und der Sicherheit ist, zum Tatort wird, ist das für die Opfer besonders traumatisch.

Die vorliegende Broschüre will Betroffene ermutigen, ihr Schweigen zu brechen und Unterstützungs- und Hilfsangebote anzunehmen. Auch soll sie all jenen helfen, die auf einen Ver-

dacht richtig reagieren wollen. Klar ist: Bei der Aufklärung von Missbrauchsfällen ist Zivilcourage von entscheidender Bedeutung. Weil niemand alleine sexuellen Missbrauch aufdecken, beenden und allein die Folgen abfangen kann, gibt es eine Reihe von staatlichen und privaten Stellen, die Opfern sexueller Gewalt und deren Bezugspersonen zur Verfügung stehen.

Es ist mir ein Anliegen, dass alle mit der Gewalt an Kindern befassten Einrichtungen verstärkt zusammen arbeiten, um den Opfern größtmöglichen Schutz zu bieten. Denn Kinder haben ein Recht darauf, ohne Gewalt aufwachsen zu können und bei Gewalterfahrungen von der Gesellschaft aufgefangen zu werden.

Herzlichst

**Dr. Sophie Karmasin**  
Bundesministerin für Familien und Jugend

# Einleitung

Die Diskussion über sexualisierte Gewalt an Mädchen und Buben wurde in den vergangenen Jahren zunehmend enttabuisiert. Zugleich ist die Professionalität sowohl der Hilfseinrichtungen als auch der staatlichen Institutionen im Umgang mit der Problematik deutlich gestiegen. Ein Ergebnis dieses Entwicklungsprozesses ist die breite Palette der zur Verfügung stehenden Hilfsangebote und die Erkenntnis, dass niemand sexuellen Missbrauch alleine aufdecken, beenden oder die Folgen abfangen kann. Die inzwischen praktisch flächendeckend zur Verfügung stehenden staatlichen und privaten Stellen nehmen sich von verschiedenen Ansatzpunkten her den von sexueller Gewalt betroffenen Kindern, ihrer Bezugspersonen und auch der Täter/innen im Sinn eines präventiven Opferschutzes an.

Sexueller Missbrauch ist immer gekennzeichnet durch ein Machtungleichgewicht zwischen Erwachsenen und Kindern. Nach wie vor kommen die Täter/innen meist aus dem sozialen bzw. familiären Nahraum. Dies führt zu einer fatalen Verknüpfung zwischen dem Ort, an dem Liebe und Zuneigung gesucht, und jenem, an dem massiv Gewalt ausgeübt wird. Betroffene entwickeln durch diese Verbindung meist sehr ambivalente, für nicht geschulte Außenstehende manchmal schwer nachvollziehbare Gefühle gegenüber dem missbrauchenden Erwachsenen. Das kann Interventionen schwierig machen.

Gerade die in Fällen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche so wichtigen Bezugspersonen fühlen sich in einer Verdachtssituation daher oft überfordert. Instinktiv trachtet man vielleicht danach, rasch zu handeln. Man möchte das betroffene Kind möglichst gut beschützen und vor weiteren Übergriffen bewahren. Doch Ruhe und Besonnenheit sind wichtig, da ungeplantes und in seinen Folgen nicht durchdachtes Vorgehen zu massiven weiteren Traumatisierungen des betroffenen Kindes führen kann.

Fehlendes Wissen über Abläufe, der Wunsch, endlich Gerechtigkeit herzustellen, die Erwartung, dass durch eine Anzeige nun alles besser wird oder in Ordnung kommt und die mit der Entscheidung verknüpften Ängste und Befürchtungen schaffen eine Situation, die ohne entsprechende fachliche Unterstützung nur schwer zu bewältigen ist.

Oberste Prämisse ist daher die Information, sowohl darüber, was eigentlich bei Missbrauch passiert, als auch darüber, wie im Ernstfall gut und zielsicher geholfen werden kann.

Die vorliegende Broschüre richtet sich primär an die Bezugspersonen von Opfern, Ärzte/innen, Pädagogen/innen, Vertreter/innen der mit Missbrauch befassten Institutionen und sonstige Interessierte, die sich aus verschiedenen Blickrichtungen einen wesentlichen Überblick über die Thematik verschaffen möchten. Damit die Hilfe, die gesucht wird, auch rasch gefunden werden kann, finden Sie im Internet unter [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at) und [www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at) ein Verzeichnis mit wichtigen Ansprechstellen und Hilfseinrichtungen.

# Inhalt – Allgemeiner Teil

<b>Was ist sexuelle Gewalt an Kindern? .....</b>	<b>9</b>
<b>Die Folgen .....</b>	<b>10</b>
<b>Wer sind die Täter und Täterinnen?.....</b>	<b>13</b>
<b>Wie kann ich einem betroffenen Kind helfen?</b>	
<b>Wie kann ich sexuelle Gewalt an Kindern erkennen?.....</b>	<b>15</b>
<b>Was tun bei Verdacht? .....</b>	<b>17</b>
<b>Wer bietet Hilfe und Unterstützung an?.....</b>	<b>22</b>
<b>Wie kann sexuelle Gewalt an Kindern verhindert werden?</b>	
<b>Vorbeugung durch Erziehung. .....</b>	<b>29</b>
<b>Lernen, sich zu behaupten: Die 7 Botschaften der Prävention.....</b>	<b>31</b>

# Inhalt – Rechtlicher Teil

<b>Sexueller Kindesmissbrauch – die Delikte und ihre Folgen .....</b>	<b>32</b>
<b>Welche sexuellen Handlungen an Kindern sind in Österreich strafbar?.....</b>	<b>32</b>
<b>Der Ablauf des Strafverfahrens.....</b>	<b>34</b>
<b>Prozessbegleitung .....</b>	<b>38</b>
<b>Die Rechte als Opfer im Strafverfahren.....</b>	<b>41</b>
<b>Privatbeteiligung.....</b>	<b>50</b>
<b>Schadenersatz .....</b>	<b>52</b>
<b>Verfahrenshilfe.....</b>	<b>54</b>
<b>Gewaltschutzgesetze .....</b>	<b>58</b>
<b>Finanzielle Hilfe – Verbrechensopfergesetz .....</b>	<b>64</b>

# Sexueller Missbrauch ist strafbar!

Das Strafrecht stellt Taten mit sexuellem Hintergrund unter besonders schwere Strafen. Welche sexuellen Handlungen an Kindern in Österreich strafbar sind, regelt das Strafgesetzbuch (StGB). Siehe dazu das Kapitel „Häufige Fragen – konkrete Antworten“.



# Allgemeiner Teil

## Was ist sexuelle Gewalt an Kindern?

Sexuelle Gewalt benennt das sexuell motivierte Ausnützen des Machtgefälles und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen und einem Kind oder Jugendlichen

sowie das bewusste, manipulative und absichtliche Missbrauchen eines Kindes zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse.

Zu sexuell übergriffigen Handlungen und sexuellem Missbrauch zählen:

- » Anfertigung pornographischer Fotos/Filme von Kindern,
- » das Zeigen von sexualisierten Bildern, Filmen oder eigenen Geschlechtsorganen (Exhibitionismus),
- » sexuell gefärbte Sprache,
- » abwertende sexualisierende Bemerkungen über den Körper des Kindes,

- » Kinder zu Zeugen von Erwachsenensexualität machen,
- » sexualisiertes Berühren des Kindes,
- » das Kind veranlassen, den Körper des Erwachsenen sexuell zu berühren,
- » Genitale, orale oder anale Sexualpraktiken am Kind oder mit dem Kind,
- » Vergewaltigung.

# Die Folgen

Kinder, die sexuellen Missbrauch erleben, sind einer Situation ausgesetzt, die

- » ihre gesunde Wahrnehmung, Emotionalität und Empfindung manipuliert
- » gleichzeitig aber Normalität vortäuscht.

Kinder sind auf Dauer nicht in der Lage, durch psychische Kraftanstrengung die andauernden Grenzüberschreitungen und Gewalttätigkeiten intrapsychisch auszugleichen: Die Erfahrung des Ausgeliefertseins und der Hilflosigkeit wirkt verstörend und unter Umständen lebensbedrohend. Anhaltende Gefühle von Hilflosigkeit und Ohnmacht können über längere Zeit nicht ertragen werden.

Mit psychischen Abwehrmechanismen, die gleichermaßen kreativ wie destruktiv sind, versuchen Kinder zu überleben: Sie spalten Gefühle ab, sie denken sich weg, um den Schmerz nicht fühlen zu müssen, sie identifizieren sich mit dem/der Täter/in und seiner/ihrer Macht, um die eigene Ohnmacht nicht wahrnehmen zu müssen.

Es kommt zu Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten, die ihren Ursprung verbergen – und gleichzeitig enthüllen. So kann z. B. ein Waschzwang entstehen, um das Gefühl des Schmutzigseins loszuwerden.

Die Kinder „verstricken“ sich innerlich. Statt dem/der Täterin übernehmen sie die Verantwortung und die Schuld: die Aufmerksamkeit herausgefordert zu haben, die Absichten des/der Täters/in nicht wirksam beenden zu können und schämen und verachten sich dafür. Die verschlüsselten Hilferufe werden oft nicht verstanden. Und wenn Kinder es wagen, offen auszusprechen, was ihnen angetan wurde, wird ihnen vielfach nicht geglaubt. Sexuell missbrauchte Kinder sind einem starken Geheimhaltungsdruck ausgesetzt – sie fürchten um ihr Leben, fühlen sich verantwortlich für die Familie und bleiben aus Angst, Scham- und Schuldgefühlen still. Dies kann zu Isolation und Einsamkeit führen.

## **Symptome und Langzeitfolgen sexueller Gewalt in der Kindheit**

Auch wenn Kinder und Jugendliche selten direkt und offen über Gewalterlebnisse und sexuellen Missbrauch sprechen, senden sie Signale, um auf ihre Not aufmerksam zu machen. Die Anzeichen können sehr unterschiedlich und vielfältig sein. Mögliche Hinweise sind durch das Alter des Kindes mitbestimmt. Jüngere Kinder leiden vor allem unter Ängsten, Albträumen und Entwicklungsstörungen. Später zeigen sich auch Schulprobleme und aggressives, hyperaktives sowie sexualisiertes oder distanzloses Verhalten. Sexuelle Gewalterfahrung in der Kindheit und im Jugendalter bedingt eine Vielzahl an Symptomen, die am Verhalten, insbesondere dem Sozialverhalten, den Gefühlen und der kognitiven sowie Leistungsebene zu beobachten sind. Sie reichen von sexualisiertem Verhalten, Rückzug und Regression auf frühere Entwicklungsstufen über Ängste und Depressionen bis zu Essstörungen, Delinquenz, Selbstverletzung und schulischen Leistungsabfall.

Missbrauchsopfer entwickeln vermehrt Symptome:

- » je geringer die Verfügbarkeit individueller Widerstandsressourcen und Bewältigungsmöglichkeiten
- » je geringer die Unterstützung und der Schutz durch Bezugspersonen (Mutter)
- » je mehr körperliche Gewaltandrohung und -anwendung
- » je häufiger, langandauernder und intensiver die sexuelle Gewalt ausgeübt wird
- » je näher die Beziehung zum/zur Täter/in
- » je jünger bei Beginn und je größer der Altersunterschied zum/zur Täter/in
- » je vollständiger die Geheimhaltung.

Opfer sexueller Gewalt müssen – auch nach Beendigung des sexuellen Missbrauchs – mit den Folgen weiterleben. Die als missbrauchtes Kind gelernten Überlebensstrategien und Abwehrmechanismen prägen die Betroffenen oft für ihr ganzes weiteres Leben.

Viele Missbrauchsopfer leiden unter Störungen in der Sexualität, dem Misstrauen in die Wahrnehmung eigener Gefühle, mit Gefühlen der Wert- und Hoffnungslosigkeit, Schuld- und Schamgefühlen, Depressionen, Angstzuständen, unkontrollierbarem Wiedererinnern (flashbacks), psychosomatischen Beschwerden und Partnerschaftsproblemen.

Ihre unterdrückte Wut und den erfahrenen Schmerz richten sie oft in selbstzerstörerischer Weise gegen sich selbst. Ein hoher Anteil von suizidgefährdeten, drogen- und alkoholabhängigen Frauen, Prostituierten und Psychiatriepatientinnen sind als Mädchen sexuell missbraucht worden.

Bei missbrauchten Buben/Männern gelten – mit Einschränkungen – ähnliche Symptome, doch richten sich ihre Aggressionen öfter nach außen.

Sexueller Missbrauch von Buben kann aus geschlechtsspezifischen Gründen auch andere Auswirkungen als bei Mädchen haben. Missbrauchsopfer fühlen sich ohnmächtig. Sie glauben, keinen Einfluss darauf nehmen zu können, was mit ihnen geschieht. Sie empfinden sich oft als hässlich, schwach und als Versager. Da Schwäche aber nicht dem Rollenbild

von Männern entspricht, versuchen männliche Opfer eher als weibliche, durch dominantes und aggressives Verhalten das verlorene gegangene Gefühl von Kontrolle wiederzuerlangen. Das kann so weit führen, dass betroffene Buben selber andere misshandeln oder sexuell missbrauchen. Auch wenn ihr Verhalten verständlich erscheint, muss aber klar sein, dass betroffene Buben, die selber zu Tätern werden, die Verantwortung für ihr Handeln tragen.

Viele von Männern missbrauchte Buben haben Angst, von ihrer Umgebung als „schwul“ angesehen zu werden. Lebt der Täter in heterosexuellen Beziehungen, hat er beispielsweise Frau und Kinder, kommt zu dieser Angst die Befürchtung, dass die vermeintliche eigene „schwule“ Ausstrahlung die Täter zu Übergriffen auffordert. Die Buben glauben, sie seien „pervers und abnormal“, weil ja der Täter in sogenannten „normalen“ Beziehungen lebt, also „normal“ sein muss.

Buben tun sich erfahrungsgemäß noch schwerer als Mädchen, sich Hilfe zu holen, wenn sie sexuelle Gewalt erleben, weil das „Opfersein“ nicht dem gängigen Männerbild entspricht.

# Wer sind die Täter und Täterinnen?

Sexueller Missbrauch findet **überwiegend im sozialen**

**Nahraum** (also im engeren Familien- oder Bekanntenkreis) des Kindes statt. Die Gewaltausübenden sind dem Kind meist gut bekannt und vertraut. Dagegen ist sexueller Missbrauch durch Fremde im Verhältnis sehr selten. Bei sexueller Gewalt ist den Tätern/innen gemeinsam, dass sie primär nach ihren egozentrischen Interessen leben, oft ein perfektes Doppel-leben führen, trotz des Wissens um die Strafbarkeit ihrer Handlungen keine Schuldgefühle haben und ihre Übergriffe einerseits leugnen und andererseits verharmlosen. Viele der Täter/innen werden schon als Jugendliche/r übergriffig.

Sexuelle Gewalt wird absichtlich und bewusst und nach einer Phase der Anbahnung ausgeübt. Täterstrategien beinhalten die gezielte Auswahl manipulierbarer Opfer, eine schleichende Annäherung, die Sexualisierung vertrauensvoller Beziehungen, den Einsatz spezifischer Drohungen und die Vermittlung des Gefühls einer Mitschuld auf Seiten der Opfer. Niemand kann ein Mädchen oder einen Jungen aus Versehen sexuell missbrauchen. Zärtliche Körperlichkeit hat mit sexuell motivierten Berührungen nichts zu tun. In unsere Bilder von sexualisierter Gewalt passen Frauen als Täterinnen schwer hinein, aber auch sie können missbrauchen: etwa im Rahmen pflegerischer Handlungen, als erfahrene Sexualpartnerin, indem sie Kinder als Partnerersatz benutzen oder als Mitwisserin und Mittäterin von missbrauchenden Männern.

## **Wieso schweigen Kinder?**

### **Wissen:**

Kinder können je nach Alter und Entwicklungsphase sexuelle Übergriffe häufig nicht als solche einordnen und verstehen und manchmal fehlen buchstäblich die Worte.

### **Verwirrung:**

Sexueller Missbrauch verwirrt die Gefühle und schürt Zweifel an der eigenen Wahrnehmung. Betroffene Kinder und Jugendliche werden manipuliert und können nicht mehr einschätzen, was normal ist, was sein darf und was nicht.

### **Geheimhaltungsdruck:**

Kindern und Jugendlichen wird subtil oder mittels Drohungen weisgemacht, sie dürften nicht über die Geschehnisse sprechen.

### **Angst:**

Kinder und Jugendliche werden eingeschüchtert und befürchten oft schreckliche Konsequenzen, falls jemand von den Übergriffen erfährt.

### **Schuld:**

Kinder und Jugendliche erleben Schuldzuweisungen und ihnen wird vermittelt, sie selbst hätten etwas falsch gemacht oder es ohnehin gewollt.

### **Scham:**

Kinder und Jugendliche schämen sich für diese Erlebnisse.

### **Loyalitätskonflikt:**

Da die Täter und Täterinnen meist aus dem sozialen Nahraum kommen, versuchen Kinder und Jugendliche wichtige Bezugspersonen zu schützen, auch wenn sie durch sie verletzt wurden.

### **Ohnmacht:**

Kinder und Jugendliche fühlen sich alleine und hilflos. Oft sind sie der Überzeugung, keiner würde ihnen glauben wollen oder helfen können.

# Wie kann ich einem betroffenen Kind helfen? Wie kann ich sexuelle Gewalt an Kindern erkennen?

Kinder sprechen nicht über sexuellen Missbrauch. Missbrauchstäter/innen versuchen die Kinder zum Schweigen zu bringen und die Kinder haben Angst vor den Folgen, wenn sie sich jemandem anvertrauen, da sie sich oft schuldig und verantwortlich für das Geschehene fühlen und Zweifel haben, ob ihnen geglaubt wird. Hat der Missbrauch sehr früh begonnen, verstehen sie noch nicht, was mit ihnen passiert. Selbst wenn sie schon etwas älter sind, fehlt es ihnen meist an den Ausdrucksmöglichkeiten, um zu erklären, was mit ihnen geschieht.



Obwohl jedes Kind anders auf sexualisierte Gewalt reagiert ist es möglich zu erkennen, dass ein Kind sexuell missbraucht wird, da es durchaus Reaktionen zeigt, die als offene oder verdeckte Hilferufe auf Gewalterfahrungen hinweisen können.

Mögliche Symptome bei missbrauchten Kindern im Alltag ...

- » Sie klammern sich stark an die Bezugsperson/Mutter.
- » Sie wollen nicht mehr allein zu Hause bleiben.
- » Sie wollen nicht mehr allein schlafen.
- » Sie haben Schlafstörungen und Albträume.
- » Sie zeigen plötzliche Verhaltensänderungen.
- » Sie haben Konzentrationsstörungen und Schulleistungsabfall.
- » Sie nehmen an Gewicht ab oder zu oder entwickeln Essstörungen.
- » Sie waschen sich oft oder gar nicht mehr.
- » Sie nässen oder kotzen wieder ein.
- » Sie lehnen Zärtlichkeiten ab.
- » Sie laufen von zu Hause weg.
- » Sie erzählen sexuelle Geschichten oder benutzen sexuelle Ausdrücke, die ihrem Alter nicht entsprechen und zeigen teilweise sexualisiertes Verhalten.
- » Buben haben Angst, homosexuell zu sein.

Die Schwierigkeit, sexuellen Missbrauch zu „erkennen“, liegt darin, dass es kein so genanntes „Missbrauchs-Syndrom“, d. h. eine Mindestanzahl bestimmter Symptome oder eindeutige Auffälligkeiten gibt, die bei allen betroffenen Kindern auftreten.

Manchmal vertraut sich ein Kind jemandem an, obwohl es sein kann, dass nur ein Teil der Erfahrungen bzw. in der dritten Person darüber erzählt wird. Wichtig ist immer, die Bereitschaft zu zeigen, dass zugehört wird und es der Selbstbestimmung des Kindes/Jugendlichen zu überlassen, wann, mit wem und worüber gesprochen wird.

Grundsätzlich gilt, dass Kinder von sich aus kaum Lügen über sexuellen Missbrauch erfinden.

# Was tun bei Verdacht?

Wir alle neigen in dieser Situation zu Panik: Instinktiv wollen wir das betroffene Kind möglichst schnell und sicher beschützen und vor weiteren Übergriffen bewahren.

Doch Ruhe und Besonnenheit sind in fast allen Fällen wichtig, insbesondere bei "bloßem" Verdacht. Überreaktion, ungeplantes und in seinen Folgen nicht durchdachtes Vorgehen führt in den meisten Fällen zu weiteren Belastungen des betroffenen Kindes und dazu, dass das Kind nichts mehr sagt, wodurch eine Beendigung des Missbrauchs noch schwieriger wird. Auch kann das Äußern einer voreiligen Vermutung gegen eine falsche Person eine Familie nachhaltig ins Chaos stürzen.

## Vager Verdacht:

Beobachtungen sind nicht eindeutig und Übergriffe können, müssen aber nicht vorliegen.

Vorgehen: Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen und nehmen Sie Kontakt zu einer professionellen Beratungseinrichtung, z.B. einem Kinderschutzzentrum, auf. Diese haben Erfahrung in der Beratung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (siehe [www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at) und [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at))

## Konkreter Verdacht:

Eindeutige Anzeichen von Gewalt (z.B. Verletzungen) oder konkrete Äußerungen zu Gewalterlebnissen von einem Kind/ Jugendlichen legen einen dringenden Verdacht nahe. Nehmen Sie Kontakt zum lokalen Kinder- und Jugendhilfeträger auf und machen Sie eine Meldung, um das Kindeswohl zu sichern.



## Wichtig!

Nehmen Sie Unterstützung von einer professionellen Einrichtung, z.B. Kinderschutzzentrum in Ihrer Nähe, in Anspruch (Adressen siehe unter [www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at) und [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at))

## Für Personen, die mit Kindern arbeiten

Für ein am Wohle des Kindes orientiertes Vorgehen sind folgende wichtige Punkte zu beachten:

- » Holen Sie vorerst für sich selbst Unterstützung, z. B. im Kollegen/innenkreis, in Supervisionen, bei der Kinder- und Jugendhilfe oder bei einschlägigen Beratungsstellen.
- » Versuchen Sie, „am Kind dran zu bleiben“, Ihren Verdacht eventuell zu erhärten, indem Sie weiter als Vertrauensperson zur Verfügung stehen, ohne es zu bedrängen. Geben Sie dem Kind Signale, dass Sie bereit sind zuzuhören, und dass es selbst bestimmen kann wann und in welchem Ausmaß es erzählen will. Stärken Sie das kindliche Selbsthilfepotential!
- » Verfassen Sie Gedächtnisprotokolle über Aussagen und Verhaltensweisen des Kindes. Das kann für die weitere Betreuung des Kindes, aber auch für eine Anzeige und bei Gericht wichtig sein.

- » Konfrontieren Sie niemals vorschnell Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes mit Ihrem Verdacht, insbesondere wenn ein/eine mögliche/r Täter/in im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten ist! Der Druck auf das Kind könnte noch verstärkt werden.
- » Machen Sie niemals vorschnell und unüberlegt eine polizeiliche Anzeige. Missbrauch ist ein „Offizialdelikt“, d.h., eine diesbezügliche Anzeige muss von Polizei und Gericht weiterverfolgt und kann auch nicht zurückgezogen werden. Die Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft sollte zu einem für das betroffene Kind „passenden Zeitpunkt“ erfolgen und gut vorbereitet sein.
- » Kinder können sich über meist sehr verschlüsselte und verdeckte Botschaften mitteilen. Spricht das Kind – vielleicht nach weiterer Beschäftigung mit ihm – „offen“ über seine Erlebnisse, ist es das Wichtigste, dass Sie ihm in jedem Fall Glauben schenken! Auch die Erklärung, dass das Kind in keinem Fall „Schuld“ oder auch nur „Mitschuld“ am Missbrauch trägt, ist hilfreich und notwendig. Versprechen Sie dem Kind nur, was Sie auch einhalten können.

- » Besprechen Sie alle weiteren Schritte vorher mit dem Kind. Erklären Sie ihm, dass Sie Hilfe beziehen müssen, z. B. weil Sie alleine es nicht vor weiteren Übergriffen schützen können. Jugendliche sollten dabei mit entscheiden können.
- » Ziehen Sie andere Personen (Sozialarbeiter/in bei der Kinder- und Jugendhilfe, einschlägige Beratungsstellen etc.) bei, um die weitere Vorgangsweise zum Schutz des Kindes und im Interesse des Kindes zu planen. Grundprinzip hierbei sollte nicht das Delegieren von Verantwortung, sondern eine möglichst gut koordinierte Zusammenarbeit mit dem Ziel einer möglichst geringen weiteren Traumatisierung des betroffenen Kindes sein.

## **Die eigene Betroffenheit und der Umgang damit**

Alle, die von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen erfahren, ja selbst Kinder und Jugendliche, denen sexuelle Gewalt angetan wurde, erleben dies als etwas Unglaubliches: „Das ist nicht wahr, das kann nicht sein, ich kann das nicht glauben.“

Kinder versuchen, das, was mit ihnen gemacht wurde, wozu sie gezwungen oder veranlasst wurden, nicht als Realität wahrzunehmen. Sie können es nicht fassen, dass jemand, der ihnen zumeist sehr vertraut ist, „das“ mit ihnen getan hat. Sie bezweifeln, dass ihnen geglaubt wird. Nicht missbrauchende Elternteile können sich nicht vorstellen, dass ihr/ihre Partner/in „das“ mit dem eigenen Kind getan hat. Können nicht glauben, dass ihr Vertrauen so missbraucht worden ist. Wir alle tun uns schwer zu glauben, dass Kinder – sogar Säuglinge – sexueller Gewalt in der Familie ausgesetzt sind; dass so viele Mädchen und Buben davon betroffen sind und dass Täter/innen als ganz normale, unauffällige Menschen erscheinen.

## **Mütter haben keine Ahnung – oder doch?**

Mütter sind meist die wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder. Wird ein sexueller Missbrauch an Kindern bekannt, wird den Müttern meist Mitschuld an den Übergriffen gegeben. Oft manifestiert sich diese Mitschuld in Begründungen, sie wäre krank oder aus anderen Gründen nicht verfügbar gewesen, wäre Tätigkeiten außer Haus nachgegangen oder hätte sich mit Freunden getroffen und hätte so das Kind mit dem Partner allein gelassen...

So wird die Mutter oft zur eigentlich Verantwortlichen für Missbrauch und Inzest gemacht.

Keine Mutter ist jedoch verantwortlich für den sexuellen Missbrauch ihres Kindes. Die Verantwortung für das Handeln trägt immer der/die Täter/in.

Ausnahmen bilden die Fälle, bei denen Mütter am Missbrauch ihrer Kinder mitbeteiligt sind, oder Fälle, in denen Frauen oder Mütter selbst zu Täterinnen werden (ein kleiner Teil der sexuellen Übergriffe an Kindern werden von Frauen begangen, wobei hier von einer noch größeren Tabuisierung ausgegangen werden muss).

Wenn aber Mütter – oder andere erwachsene Bezugspersonen – sexuellen Missbrauch an Kindern bemerken, liegt es in ihrer Verantwortung, das Kind vor weiteren Übergriffen zu schützen. Hilfe, Beratung und Unterstützung dabei werden österreichweit von Fachstellen angeboten.

Sexueller Missbrauch innerhalb der Familie stellt jedoch immer eine existentielle Bedrohung dar, nicht nur für das betroffene Kind, sondern auch für die Mutter und die Geschwister. Es gibt viele Gründe, warum Mütter Hinweise auf sexuellen Missbrauch ihrer Kinder nicht wahrnehmen oder nicht wahrnehmen können, wie etwa

- » geringe Erwartung auf Hilfe von außen,
- » Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird,
- » gravierende Zukunftsängste,
- » die (meist begründete) Angst vor negativen Reaktionen im Verwandten- und Bekanntenkreis,
- » Gefühle der Macht- und Hilflosigkeit,
- » finanzielle bzw. emotionale Abhängigkeit vom Partner,
- » eigene nicht verarbeitete traumatische Erlebnisse wie z. B. sexueller Missbrauch
- » eigene Krankheit, Medikamentenabhängigkeit, Sucht usw.

Im Falle des innerfamiliären Missbrauchs steckt die Mutter immer in einem Dilemma: Einerseits soll sie ihre Kinder schützen und andererseits ihrem Ehemann oder Partner zur Seite stehen. Spricht sie über den Missbrauch, wird sie zur Verräterin am Partner.

Die Unterstellung niedriger Absichten – sie will bloß einen Scheidungsgrund, ihren Mann loswerden, sich am Ex-Partner rächen –, wenn eine Mutter den Verdacht auf sexuellen Missbrauch äußerst, muss sehr genau geprüft werden, um die Belastungen für das Kind in einer ohnehin belastenden Situation nicht noch zu verstärken.

## **Väter von betroffenen Kindern**

Noch immer akzeptiert die Gesellschaft die Randposition des Vaters in der Familie.

Beim außerfamiliären Missbrauch seines Kindes wird er kaum in die Planung weiterer Schritte mit einbezogen und wird aber auch kaum für zu geringen Schutz verantwortlich gemacht. Aus den wenigen Berichten von Vätern, die sich nach Bekanntwerden der Tat äußerten, wird ersichtlich, wie schwer es auch ihnen fällt, angemessen mit der Situation umzugehen. Sehr häufig reagieren sie aggressiv, fühlen sich hilflos und nicht zuständig. Sie können sich nur schlecht in das Kind einfühlen. Meist sind es dann wieder die Mütter, die sich nicht nur um das Kind kümmern, sondern auch den Partner von unkontrollierten Handlungen abhalten.

Wenn Väter mehr Engagement in der Erziehungsarbeit aufbringen, kommt auch ihnen ein wichtiger Teil der Schutzfunktion zu.

# Wer bietet Hilfe und Unterstützung an?

Niemand kann sexuellen Missbrauch alleine aufdecken, beenden und allein die Folgen abfangen: Daher gibt es eine Reihe von staatlichen und privaten Stellen, die, von verschiedenen Ansatzpunkten her, kindlichen Opfern sexueller Gewalt, anderen Betroffenen und den Tätern/innen zur Verfügung stehen. Die verschiedenen Einrichtungen sind vernetzt und arbeiten zunehmend zusammen. Je nach Phase der Aufdeckung des Missbrauches bieten folgende Stellen Unterstützung an:

- » der Kinder- und Jugendhilfeträger
- » Kinderschutzzentren und andere spezialisierte Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (siehe unter [www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at) und [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at))
- » therapeutische Einrichtungen
- » Ärzte/innen und Krankenhäuser (Kinderschutzgruppen)
- » Polizei

Die Zielsetzung ist allen gleich: den Opfern so viel Schonung wie möglich zukommen zu lassen, erneute Traumatisierungen zu verhindern und den betroffenen Kindern optimalen Schutz zu gewähren.

## **Kinder- und Jugendhilfeträger**

Zuständig für die Kinder- und Jugendhilfe sind die Magistrate und Bezirkshauptmannschaften. Wesentliche gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe (die „Jugendämter“ werden je nach Bundesland unterschiedlich bezeichnet) ist das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz von 2013 (B-KJHG 2013) – mit den Ausführungsgesetzen in den neun Bundesländern.

Die Kinder- und Jugendhilfe berät und unterstützt die Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder. Sie hat jedenfalls dann die Verpflichtung einzuschreiten, wenn und insoweit die Obsorgeberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten, wobei in familiäre Bereiche und Beziehungen grundsätzlich nur insoweit einzutragen ist, als dies zum Wohl der Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird oder ein Kind sexuell missbraucht wurde.

Die Jugendhilfe hat Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche gemäß B-KJHG 2013 oder aufgrund berufsrechtlicher Verpflichtungen an die Kinder- und Jugendhilfe erstattet werden, unverzüglich zu überprüfen und die Gefährdung für das Kind einzuschätzen.

Meldet eine Person der Kinder- und Jugendhilfe einen Missbrauchsverdacht, so wird in einem strukturierten Prozess unter Beziehung von zwei Fachkräften die Sachlage geprüft (Gefährdungsabklärung). Dabei sind Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen, Bezugspersonen, die nicht als Täter/ in vermutet werden, und dem/der Melder/in wichtige Erkenntnisquellen.

Erhärtet sich der Missbrauchsverdacht, sind die Unterstützungsmaßnahmen zu planen (Hilfeplanung). Zentral ist es dabei den Schutz und die Sicherheit des Kindes bzw. des/ der Jugendlichen zu gewährleisten. Ist dies durch sonstige Interventionen (z. B. Wegweisung, Trennung der Mutter vom mutmaßlichen Täter) nicht möglich, kommt eine (vorübergehende) Unterbringung bei Pflegepersonen oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung in Betracht.

Bei der Hilfeplanung ist es wichtig, die betroffenen Kinder/Jugendlichen altersgemäß und deren Eltern, wenn diese nicht selbst des sexuellen Missbrauchs verdächtigt werden, einzubeziehen. Aber auch andere Bezugssysteme und Fachkräfte werden z. B. in Fallkonferenzen einbezogen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist zwar nicht zur Anzeige verpflichtet, wird diese aber nach Maßgabe des Einzelfalles erstatten, insbesondere wenn dies für die Gewährleistung des Kindeswohls notwendig ist.

## Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen

Kinderschutzeinrichtungen beraten anonym und kostenlos. Sie bieten Verdachtsbegleitung und Beratung für nächste Handlungsschritte und unterstützen bei Unsicherheit. In Kinderschutzeinrichtungen arbeiten Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen, die bei der Verarbeitung sexueller Missbrauchserlebnisse und anderer Gewalterfahrungen helfen (Adressen siehe unter [www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at) und [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at))

Die Kinder- und Jugendhilfe verfolgt als zentrales Ziel das Kindeswohl und hat den gesetzlichen Auftrag, bei einer Gefährdungsmeldung aktiv zu werden und eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuklären sowie hilfreiche Unterstützungsmaßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen. Die Polizei ist verpflichtet bei Straftaten zu ermitteln, mit dem Ziel der Tataufklärung und Täter/innenverfolgung. Bei akuter Gefährdung oder konkreten Beweisen kann die Polizei die richtige Anlaufstelle sein.

Sexueller Missbrauch von Minderjährigen zählt zu den „Offizialdelikten“, d.h. eine entsprechende Anzeige muss von den Behörden weiterverfolgt werden und kann von der anzeigenenden Person nicht zurückgezogen werden. Es ist daher besonders wichtig, eine Anzeige bei der Polizei wohlüberlegt zu tätigen und sich davor beraten zu lassen. Bei akuter oder massiver Gefährdung ist dies der richtige Schritt.

Dokumentation: In allen Fällen des Verdachts auf sexuelle Gewalt sind schriftliche Notizen oder andere Dokumentationsformen von großer Wichtigkeit. Bitte dokumentieren Sie mit Datum, in Stichworten und indirekter Rede, was Sie gesehen oder gehört haben (Beobachtungen).

## **Psychotherapeutische Einrichtungen**

### **Psychotherapie für Opfer von Missbrauch**

Durch sexuellen Missbrauch ist nicht nur ein Kind missbraucht worden, sondern

- » auch die Mutter ist oft in ihrer Sexualität, ihrer Beziehung zum betroffenen Kind und den anderen Kindern, in ihrer eigenen Rolle und dem Verhältnis zum Partner und vielleicht zu Männern im Allgemeinen erschüttert.
- » es haben sich die Familienbeziehungen verändert und verändern sich durch die Aufdeckung neuerlich: Die Familiengeschichte muss uminterpretiert werden.
- » auch das Verhältnis des missbrauchten Kindes zur Mutter/zu den Eltern ist gestört.

In der Psychotherapie geht es um die emotionale und kognitive Einordnung des Geschehenen und oft auch um das Verstehen, was da passiert ist.

Psychotherapie übernimmt eine Mittelrolle zwischen Gesellschaft und dem Einzelnen bzw. der Familie, der/die zur Therapie kommt. Therapeuten/innen unterstützen die Betroffenen beim Zurückfinden in gesellschaftlich akzeptable Formen von Nähe und Sexualität. In der Theorie geht es um Neukonstruktion von Beziehungen und im Speziellen um Familienbeziehungen, weil die Familie lernen muss, damit umzugehen.

Die immer wieder auftretenden Themen in der Psychotherapie sind:

- » die Erfahrungen aussprechen: Die heimliche Geschichte zu fassen und dabei ein Stück begreifbarer zu machen, was da passiert ist.
- » ein Gefühl für Gefahr, für Schutz, für Grenzziehungen und sichere Formen von Nähe und Intimität zu entwickeln: das Erfassen der Schwierigkeit zwischen Nähe und gefährlicher Nähe, von guter und schlechter Berührung. Bei länger dauerndem Missbrauch ist dies oft zusätzlich dadurch erschwert, dass die Körpergefühle „abgedreht“ wurden und nun erst wieder eine Beziehung zum eigenen Körper aufgebaut werden muss.
- » die Verunsicherung des Kindes beseitigen: Verheimlichung und doppelte Moral hinterlassen Spuren. Nach der Aufdeckung wird wiederum vieles in ein anderes Licht gestellt. Das führt zu Verunsicherung in Wahrnehmung, Bewertung und Verhalten.
- » der innere Schutz: Schutz ist eine innere Sache, das psychologische „Sich-sicher-Fühlen“ folgt anderen Kriterien als gesetzlichen Bestimmungen: Auch ein/e Täter/in, der/die eingesperrt ist, kann noch immer eine Bedrohung für ein Kind sein.

## **Parteiliche Beratung in der Psychotherapie**

Dabei wird mit den Beteiligten getrennt gearbeitet. Die räumliche Trennung von Täter/in und Opfer ist nach diesem Modell Voraussetzung für die Aufarbeitung des Missbrauchs. Die Gefahr, dass der/die Täter/in die Familie während der Beratung weiter manipuliert und den Missbrauch fortsetzt, soll auf diese Weise verhindert werden.

Psychotherapie ist immer ein langwieriger Prozess, eine Hilfe für innere Prozesse der Klient/innen, für das Verstehen und Lernen von alternativen Beziehungselementen.

## **Krankenhäuser, Ärzte und Ärztinnen**

Auch Ärzte/innen können Ansprechpersonen bei einem Missbrauchsverdacht sein.

Ärzte/innen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ergibt sich jedoch für den Arzt/die Ärztin der Verdacht, dass eine minderjährige Person misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat er/sie Anzeige an die Polizei und Meldung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Richtet sich der Verdacht gegen eine/n nahe/n Angehörige/n, so kann die Anzeige an die Polizei so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und die Kinder- und Jugendhilfe und/oder die Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt einbezogen wird. Wenn der/die verdächtige Angehörige nicht (mehr) kooperativ ist, muss der/die Arzt/Ärztin Anzeige erstatten.

## **Kinderschutzgruppen in den Spitälern (KSG)**

Die Aufdeckung von Gewalt an Kindern und die Einleitung von adäquaten Schutzmaßnahmen sind komplexe Aufgaben. Ein multiprofessioneller Zugang erleichtert es, körperliche, psychische und sexuelle Gewalt am Kind frühzeitig zu erkennen und bei hoher emotionaler Beteiligung im Umgang mit Opfern von Gewalt sachlich zu bleiben. Kinderschutzgruppen als Teil einer Kinderabteilung (Pädiatrie, Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie) tragen auch zur Sensibilisierung, Weiterbildung und zum fachlichen Austausch bei.

Mit dem Bundesgrundsatzgesetz zum Krankenanstaltenrecht (2004) wurden die Länder verpflichtet, in jeder Krankenanstalt, in der eine Kinderabteilung geführt wird, eine KSG einzurichten und ihre Aufgaben festgelegt.

Kinderschutzgruppen sind informelle, multidisziplinär zusammengesetzte Gruppen an Krankenanstalten, in denen Vertreter/innen verschiedener medizinischer Berufe (Ärzte/innen, Pflegepersonal, MTA, Röntgenassistenten/ innen etc.), Psychologen/innen und Sozialarbeiter/innen zusammenarbeiten. Eine KSG ist ein beratendes Gremium, welches im Auftrag der zuweisenden stationsführenden Ärzte/innen Anamnese und Befunde erhebt, eine Diagnose stellt, eine Einschätzung der Gesamtsituation erarbeitet und einen abschließenden Befundbericht abgibt, der einem Gutachten entspricht.

Die Mitglieder der KSG treffen sich regelmäßig, wobei die Frequenz von der Anzahl der Verdachtsfälle abhängt. In Krisensituationen wird das Team ad hoc einberufen.

## Polizei

Erfolgt eine Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs von einem Kind bei der Polizei, übernimmt meist eine erfahrene Kriminalbeamtin (die manchmal auch ausgebildete Sozialarbeiterin ist) den Fall.

Zunächst versucht sich die Beamte ein Bild der Situation zu verschaffen und lädt das Opfer mit einer Vertrauensperson zu einem Gespräch ein. Das Kind kann meist wählen, ob die Vertrauensperson bei dem Gespräch anwesend sein soll oder nicht.

Wichtig ist, dass es der Beamte gelingt, eine Vertrauensbasis zum Kind aufzubauen – das Gespräch wird also mit harmlosen Dingen beginnen und sich vorsichtig dem eigentlichen Thema nähern. Dem Kind bleiben aber unangenehme Fragen in vielen Details nicht erspart. Denn die Basis für das weitere Vorgehen stellt die Glaubwürdigkeit der Antworten dar.

Ist es zu Geschlechtsverkehr gekommen, oder werden körperliche Spuren – etwa von Gewaltanwendung – vermutet, erfolgt eine gynäkologische Untersuchung bzw. eine Untersuchung durch den/die Amtsarzt/-ärztin.

Erhärtet sich für die Kriminalbeamte der Verdacht, dass sexueller Missbrauch vorliegt, informiert sie die Staatsanwaltschaft und das Gericht (auch während des Journaldienstes), die gegebenenfalls einen Haftbefehl gegen den/die Täter/in ausstellen.



# Wie kann sexuelle Gewalt an Kindern verhindert werden? Vorbeugung durch Erziehung.

Trotz der Thematisierung des sexuellen Missbrauchs bestehen Mythen und Klischees, die aufgelöst werden müssen.

Die traditionelle, aber unzureichende Aufklärung

- » warnt Kinder vor „bösen Fremden“, macht die Täter/innen zu psychisch kranken Männern/Frauen und enthebt sie so weitgehend der Verantwortung.
- » überträgt die Verantwortung für den Missbrauch weitgehend den Kindern und ihren Müttern.
- » spricht nicht aus, was ihnen die „gefährlichen Fremden“ antun können. Die traditionellen Verhaltensregeln – „nimm keine Süßigkeiten von einem Fremden“ – schränken nur die Bewegungsfreiheit und Selbstständigkeit der Kinder ein, ohne ihnen zu ermöglichen, Ansätze von Gefahr rechtzeitig zu erkennen.

Das größte Risiko stellt das sexualfeindliche Klima dar, in dem über Körper und Sexualität nicht gesprochen wird, weil den Kindern die Worte und die Voraussetzungen fehlen, Gefahren zu erkennen, sich gegen Übergriffe zu wehren und rechtzeitig Hilfe zu suchen. Als zweites Risiko tritt die autoritäre Erziehung hinzu, die es dem Kind unmöglich macht, gegenüber Erwachsenen „NEIN“ zu sagen.

## Prävention

Wertvolle Präventionsprogramme richten sich immer sowohl an Kinder als auch an Erwachsene (Eltern und Pädagogen/innen) im kindlichen Umfeld! Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Buben vor Gewalt und Missbrauch tragen immer die Erwachsenen.

Ziele der Präventionsprogramme sind

- » Sensibilisierung der Eltern und Betreuenden
- » Enttabuisierung des Themas sexuelle Gewalt an Kindern
- » Vermittlung von faktenbasierten Informationen zum Thema sexuelle Gewalt
- » Information und Stärkung der Kinder
- » Vermittlung der sieben präventiven Botschaften an Kinder.





# Lernen, sich zu behaupten: Die 7 Botschaften der Prävention

## **1. Vertraue deinen Gefühlen!**

Es gibt angenehme und unangenehme Gefühle und es ist gut darüber zu sprechen.

## **2. Es gibt gute Geheimnisse und schlechte Geheimnisse!**

**Schlechte darfst du weitersagen.**

Belastende Geheimnisse sollen weitererzählt werden.

## **3. Dein Körper gehört dir! Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.**

Jeder hat das Recht über seinen Körper selbst zu bestimmen.

## **4. Du darfst NEIN sagen!**

Respekt voreinander ist wichtig. Dazu gehört auch, den Wunsch und Willen des Gegenübers zu akzeptieren.

## **5. Es ist nicht alles richtig, was andere tun.**

Auch Menschen, denen wir vertrauen und die wir sehr bewundern, machen Fehler.

## **6. Hol dir Hilfe und sprich darüber!**

Das Erzählen von Problemen ist so lange notwendig, bis jemand richtig zuhört und hilft.

## **7. Gewalt ist nie in Ordnung.**

Es gibt Alternativen zu Gewalt – nur so kann sie gestoppt werden.

# Rechtlicher Teil – Häufige Fragen, konkrete Antworten

## Sexueller Kindesmissbrauch – die Delikte und ihre Folgen

### **Welche sexuellen Handlungen an Kindern sind in Österreich strafbar?**

Die wesentlichen strafrechtlichen Delikte finden sich im Strafgesetzbuch (StGB). Es sind dies vor allem „Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“ (§ 206 StGB), „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“ (§ 207 StGB), Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) u.a.

### **Wie hoch sind die Strafen dafür?**

Die Grundstrafdrohungen der einzelnen Delikte bewegen sich zwischen Freiheitsstrafe bis zu einem (für Besitz von oder

Internetzugriff auf Jugendpornographie) und Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren (schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, also Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren), wobei bei besonders schweren Folgen wie schwerer Körperverletzung oder Schwangerschaft der Strafrahmen zwischen 5 und 15 Jahren liegt; bei Todesfolge zwischen 10 und 20 Jahren, wobei in diesem Fall aber auch lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden kann.

## **Wann verjähren die Taten?**

Grundsätzlich richtet sich die Verjährungsfrist nach der Strafdrohung. So verjähren leichte Körperverletzungen nach drei Jahren, eine schwere Körperverletzung oder ein sexueller Missbrauch von Unmündigen (ohne Penetration und ohne dass dieser zu einer schweren Körperverletzung oder Schwangerschaft geführt hätte) nach fünf Jahren, eine Vergewaltigung nach zehn Jahren.

Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger (ebenso wie bei Vergewaltigung) mit schwerer Körperverletzung – wozu etwa auch Traumatisierungen zählen können – beträgt die Verjährungsfrist zwanzig Jahre.

Sexueller Missbrauch von Unmündigen mit Todesfolge und Vergewaltigung mit Todesfolge verjähren überhaupt nicht.

Bei Gewalt-, Freiheits- und Sexualdelikten gegen Minderjährige – wenn also jemand bis zum 18. Lebensjahr Opfer einer solchen Tat geworden ist – beginnt die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers zu laufen. Ist daher z.B. jemand im Alter von sechs Jahren Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden, verjährt die Straftat frühestens mit Vollendung des 33. Lebensjahres (ohne Penetration und ohne dass dieser zu einer schweren Körperverletzung oder Schwangerschaft geführt hätte), spätestens mit Vollendung des 48. Lebensjahres des Opfers, wenn die Tat eine schwere Körperverletzung oder Schwangerschaft zur Folge gehabt hat. Allerdings muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass ein langer Zeitablauf die Nachweisbarkeit der Tat in der Regel erheblich erschwert.

Im Übrigen tritt die Verjährung nicht ein, wenn der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich einen Missbrauch begeht, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

# Der Ablauf des Strafverfahrens

## **Anzeigerecht – Anzeigepflicht:**

**Ist man als Privatperson gesetzlich verpflichtet, einen Missbrauchsverdacht zur Anzeige zu bringen?**

Es gibt für Privatpersonen keine gesetzliche Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht zur Anzeige zu bringen. Allerdings ist jede/r, der/die einen Missbrauch vermutet, berechtigt, Anzeige zu erstatten. Der Anzeiger/die Anzeigerin kann allerdings in der Folge ein einmal eingeleitetes Verfahren von sich aus nicht mehr stoppen.

Selbst wenn das Strafverfahren eingestellt oder der/die Verdächtige freigesprochen wird, hat die Person, die die Anzeige erstattet hat, keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten; solche können nur dann eintreten, wenn die Person, die die Anzeige erstattet hat, gewusst hat, dass sie jemanden zu Unrecht verdächtigt.

## **Wo kann man anzeigen?**

Angezeigt werden kann bei jeder Polizeidienststelle sowie direkt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

## **Wer muss, wer kann anzeigen? Gibt es einen Unterschied zwischen einzelnen Berufsgruppen?**

Behörden oder öffentliche Dienststellen, denen der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, sind verpflichtet, eine Anzeige an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Es kann sich daher empfehlen, mit der Stelle, an die man sich wenden möchte, wenn man einen Missbrauchsverdacht hat, abzuklären, welche Konsequenzen es haben kann, wenn man einen Missbrauchsverdacht meldet. Andererseits gilt es auch zu bedenken, dass beispielsweise die Polizei erst dann etwas zugunsten des Opfers tun kann, wenn ihr der Verdacht bekannt geworden ist.

Grundsätzlich gilt die Anzeigepflicht nicht uneingeschränkt: keine Pflicht zur Anzeige besteht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Ärzte und Ärztinnen sind verpflichtet, Anzeige an die Sicherheitsbehörden zu erstatten, wenn sie in Ausübung ihres Berufs den Verdacht hegen, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde oder eine volljährige Person (über 18 Jahre), die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen kann (z. B. Menschen mit Behinderung), misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist. Im Falle einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt/die Ärztin zudem auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.

Besteht der Verdacht, dass eine minderjährige Person (unter 18 Jahre) misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so sind Ärzte und Ärztinnen auch hier prinzipiell zur Anzeige verpflichtet. Hinzu kommt eine Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfeträger. Allerdings kann die Anzeige – nicht die Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger – unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen bestimmten nahen Angehörigen richtet (es sind dies v.a. die Eltern und Großeltern, aber auch die Geschwister; andere nahe Angehörige, wie beispielsweise Partner/in eines Elternteils nur, sofern das Opfer mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebt). Die Anzeige darf allerdings nur solange unterbleiben, als dies das Wohl des minderjährigen Opfers erfordert und eine Zusammenarbeit mit einem Kinder- und Jugendhilfeträger oder einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

## **Wer muss dem Kinder- und Jugendhilfeträger den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung mitteilen?**

Gerichte, Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht, Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen, private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kranken- und Kuranstalten, Einrichtungen der Hauskrankenpflege, freiberuflich tätige Personen, sofern sie von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt wurden oder Kinder und Jugendliche unterrichten oder betreuen sowie Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe.

Die Mitteilungspflicht besteht jedoch dann nicht, wenn die genannten Fachkräfte durch ihre professionelle Intervention die Kindeswohlgefährdung abwenden können.

Mitteilungen sind schriftlich zu erstatten und müssen Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen, Name und Adresse des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen sowie der mitteilungspflichtigen Person enthalten.



### **Wichtig!**

Das entsprechende Formular finden Sie unter  
[www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at).

## **Was bewirkt die Gefährdungsmeldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger?**

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist verpflichtet, die Gefährdungsmitteilung zu prüfen und umgehend die Gefährdungsabklärung einzuleiten. Dabei werden unter anderem Gespräche mit dem Kind, seinen Eltern und Betreuungspersonen geführt sowie Hausbesuche durchgeführt und Gutachten in Auftrag gegeben.

Führt die Gefährdungsabklärung zum Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, muss der Kinder- und Jugendhilfeträger unter Einbeziehung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern einen Hilfeplan erstellen, mit dem die im Einzelfall erforderlichen Erziehungshilfen festgelegt werden.

Grundsätzlich sollen immer jene Erziehungshilfen angewandt werden, mit denen am geringsten in die Erziehungsrechte der Eltern eingegriffen wird. Kann die Gefährdung eines Kindes jedoch nur durch die Betreuung außerhalb seiner Familie abgewendet werden und stimmen die Eltern der Fremdunterbringung nicht zu, muss der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die dafür notwendigen Obsorgeverfügungen beantragen.

## **Zeigen die Sozialarbeiter/innen des "Jugendamtes" automatisch an, wenn man sich an sie wendet?**

Prinzipiell gibt es keinen diesbezüglichen Automatismus auf Seiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Das "Jugendamt" entscheidet über die Frage einer Anzeige, wenn die Gefährdungsmeldung sorgfältig überprüft wurde und wenn die richtigen Maßnahmen im Sinne des Kindeswohls überlegt wurden.

Die Entscheidung, ob eine Anzeige erstattet werden soll, basiert nicht zuletzt auf der Abwägung, dass einerseits Maßnahmen zu setzen sind, um das Kindeswohl herzustellen (und der vorherigen Prüfung einer diesbezüglich behaupteten Gefährdung), d.h. die konkrete bestehende Gefahr einzuschätzen, aber auch die Stabilität des Kindes im Hinblick auf die Belastungen durch das Verfahren etc. Andererseits ist aber von einer Anzeige grundsätzlich nur dann abzusehen, wenn dies das Vertrauensverhältnis zur Familie so beeinträchtigen würde, dass keine sinnvolle Zusammenarbeit mit dem "Jugendamt" mehr möglich erscheint.

## **Wird ein missbrauchtes Kind in einem Heim untergebracht?**

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Pflicht einzugreifen, wenn Erziehungsberechtigte das Kindeswohl gefährden,

das heißt, wenn Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

Ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen trotz unterstützender Maßnahmen innerhalb der Familie nicht gewährleistet, ist das Kind außerfamiliär (bei Pflegepersonen oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung) unterzubringen. Dies geschieht entweder mit Zustimmung der Obsorgeberechtigten oder über Antrag beim zuständigen Pflegschaftsgericht.

Ist eine akute Gefährdung (Gefahr im Verzug) gegeben, kann das "Jugendamt" die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen. Innerhalb von acht Tagen ist eine gerichtliche Entscheidung über die Obsorgeentziehung zu beantragen.

## **Wie wird missbrauchten Kindern oder Jugendlichen geholfen, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt?**

Minderjährige Missbrauchsopfer haben Anspruch auf

- » Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren
- » Psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren
- » Verfahrenshilfe im Zivil- und Strafverfahren

# Prozessbegleitung

## Wer erhält Prozessbegleitung?

Prozessbegleitung ist eine der wichtigsten Unterstützungs möglichkeiten von Gewaltopfern und wird unter den gegebenen Voraussetzungen kostenlos gewährt. Prozessbegleitung besteht grundsätzlich aus zwei Betreuungskomponenten: Psychosoziale Unterstützung – vor, während und nach polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen – wird von spezialisierten Beratungsstellen geleistet. Eine juristische Prozessbegleitung wird durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährt, die das Opfer kostenlos beraten und vertreten (z. B. Ansprüche auf Schmerzengeld oder Schadenersatz)

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Opfer und Hinterbliebene eines Opfers.

## Worin besteht Prozessbegleitung?

Prozessbegleitung beginnt idealerweise bereits mit einer Beratung vor der Anzeige und dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens; sie umfasst psychosoziale und juristische Unterstützung.

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung durch Mitarbeiter/innen spezialisierter Beratungsstellen für Prozessbegleitung umfasst je nach Erfordernis und Möglichkeit unter anderem:

- » Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die damit verbundenen Belastungen
- » Information über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige
- » Persönliche Begleitung zur Anzeige und zu Einvernahmen bei der Polizei sowie im Ermittlungs- und Hauptverfahren
- » Koordinierung weiterer befasster Stellen (z. B. Kinder- und Jugendhilfeträger, sozialpädagogische Einrichtungen, Spitäler, Schulen, Kindergärten, etc.).

## Wer gewährt Prozessbegleitung?

Prozessbegleitung wird vom Bundesministerium für Justiz gefördert und ist kostenlos.



### Wichtig!

Einen Infofolder in verschiedenen Sprachen finden Sie unter [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at) sowie [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) – Bürgerservice – Prozessbegleitung. Dort ist auch das regionale Angebot von Einrichtungen abzurufen, die Prozessbegleitung anbieten.

## **Gibt es spezielle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche?**

Für die Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen stehen spezialisierte Beratungseinrichtungen, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen besonders geschult sind, zur Verfügung (siehe Adressen unter [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at) sowie [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)).

## **Prozessbegleitung im Strafverfahren**

- » Das Opfer hat Anspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, wenn dies zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist und
- » Opfer einer vorsätzlichen Gewalthandlung oder eines sexuellen Übergriffs oder einer gefährlichen Drohung wurde oder
- » ein naher Angehöriger (Mutter, Schwester) einer Person, die durch eine Straftat getötet wurde, oder
- » als Angehöriger Zeuge der Tat ist, die zum Tod des/der Angehörigen geführt hat.

Opfern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

## **Prozessbegleitung im Zivilverfahren**

Wurde dem Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt, so gilt diese grundsätzlich auch für einen zwischen dem Opfer und dem/der Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess, ebenso, wenn das Opfer in einem Zivilprozess als Zeuge oder Zeugin über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll.

Im Gegensatz zum Strafverfahren wird psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilprozess nur bis zu einem Höchstbetrag von 800 € gewährt. Bekommt das Opfer Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag 1.200 €. Prozessbegleiter/innen haben im Zivilverfahren die Stellung von Vertrauenspersonen, sie dürfen das Opfer auf dessen Wunsch zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten und sind vom Gericht von diesen Vernehmungen zu verständigen.

Im Zivilverfahren kann keine juristische Prozessbegleitung gewährt werden; es gibt aber die Möglichkeit der Verfahrenshilfe.

## Weitere Opferschutzmaßnahmen im Zivilverfahren

### Geheimhaltung der Wohnanschrift

Bei schutzwürdigem Interesse kann die dem Gericht bekannt gegebene Adresse missbrauchter Kinder oder Jugendlicher, vor dem/der Prozessgegner/in in der Form geheim gehalten werde, dass in schriftlichen Eingaben von der weiteren Angabe einer Adresse abgesehen und stattdessen eine andere Person genannt werden kann, an die zugestellt werden kann. Über den Antrag auf Geheimhaltung sowie über einen allfälligen Antrag des Gegners/der Gegnerin entscheidet das Gericht jeweils mit Beschluss.

### Abgesonderte Vernehmung im Zivilverfahren

Von einer Einvernahme Minderjähriger (= unter 18 Jahre) kann das Gericht entweder von selbst oder auf Antrag zur Gänze oder teilweise absehen, wenn andernfalls deren Wohl gefährdet würde.

Das Gericht kann das Opfer auf seinen Antrag aber auch abgesondert vernehmen, wenn ihm eine Aussage in Gegenwart der Parteien bzw. der anderen Partei und deren Vertreterin/Vertreter angesichts des Beweisthemas und seiner persönlichen Betroffenheit nicht zumutbar ist, minderjährige Personen darüber hinaus auch, wenn deren Wohl zwar nicht durch die Vernehmung an sich, jedoch unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres

Naheverhältnisses zu den Prozessparteien durch die Vernehmung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter/innen gefährdet würde.

In bestimmten Fällen hat das Gericht auch in einem Zivilverfahren – gleich, ob ein Opfer dort als Zeug/in oder Partei (das heißt als Kläger/in oder Beklagte/r) aussagt – dessen Einvernahme in einem abgesonderten Raum durchzuführen. Die Aussage wird dann durch Video in den Verhandlungssaal übertragen, sodass sich das Opfer eine unmittelbare Konfrontation mit dem/der Täter/in erspart. Vorausgesetzt ist, dass es sich um ein Opfer eines Sexualdelikts, einer vorsätzlichen Gewalttat oder einer gefährlichen Drohung handelt, und dass das nunmehrige Zivilverfahren in einem sachlichen Zusammenhang mit dem zuvor oder zeitgleich durchgeföhrten Strafverfahren wegen dieser Tat steht. Diese schonende Form der Einvernahme muss das Opfer ausdrücklich verlangen.

Die Befragung von unmündigen Opfern (unter 14 Jahre) hat in diesem Fall durch eine geeignete Sachverständige/einen geeigneten Sachverständigen zu erfolgen.

Grundsätzlich hat eine minderjährige Person das Recht, so weit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

# Die Rechte als Opfer im Strafverfahren

## Was passiert nach einer Anzeige?

Das einmal mit einer Anzeige ausgelöste Strafverfahren kann selber grundsätzlich weder beendet noch betrieben werden, dies ist die Aufgabe von Polizei und Justiz. In der Regel kann also eine Anzeige auch nicht „zurückgezogen“ werden. Nach einer Anzeige wird ein polizeiliches Ermittlungsverfahren unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Es kommt zu polizeilichen Einvernahmen und Erhebungen und eventuell weiteren rasch zu setzenden Maßnahmen wie etwa Hausdurchsuchungen oder einem Antrag ans Gericht, den/die Verdächtige/n in Untersuchungshaft zu nehmen etc.

Besondere Vorschriften und Schutzmöglichkeiten bestehen schon für die polizeiliche Einvernahme von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei unter 14 Jahre alten Opfern von Sexualdelikten oder Kindesmisshandlungen. Hier werden in der Regel besonders geschulte Kriminalbeamte/innen tätig, die teilweise über dazu speziell eingerichtete (auch kindgerechte) Befragungszimmer verfügen. Die Polizei hat die Verpflichtung, diese besonders geschulten Beamte/innen

umgehend zu verständigen. Auch das Opfer wird – je nach Alter und psychischer und körperlicher Verfassung – in der Regel polizeilich einvernommen, wobei diese Einvernahme zur besseren Beweissicherung häufig mit Videoaufzeichnung durchgeführt wird.

## Was macht die Staatsanwaltschaft nach Einlangen eines Polizeiberichtes?

Die zuständige Staatsanwaltschaft prüft den Bericht und hat zu entscheiden,

- » ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, weil es aus strafrechtlicher Sicht keinen Grund zur Verfolgung gibt (siehe aber zum Fortführungsantrag unten) oder
- » ob sie von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten soll, weil es zu einer diversionellen Erledigung des Verfahrens kommt, z.B. nachdem sich der/die Beschuldigte zur Erbringung einer gemeinnützigen Leistung bereit erklärt, ein Bußgeld bezahlt oder ein Täterarbeitsprogramm absolviert hat, oder
- » ob sie sofort einen Strafantrag stellt bzw. eine Anklage erhebt, woraufhin das Gericht als nächsten Schritt eine Hauptverhandlung ausschreibt.

Wird das Verfahren weiter geführt, wird das Opfer in der Regel als Zeugin/Zeuge einvernommen (siehe schonende Einvernahme).

## **Muss das Opfer eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft akzeptieren? Was ist ein Fortführungsantrag?**

Solange die Tat nicht verjährt ist, haben Opfer im Sinne der Strafprozessordnung das Recht, einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens zu stellen, auch wenn die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren beendet hat.

Der Antrag ist binnen vierzehn Tagen nach Verständigung von der Einstellung bei der Staatsanwaltschaft einzubringen, wurde das Opfer jedoch von der Einstellung nicht verständigt, innerhalb von drei Monaten ab der Einstellung des Verfahrens.

Der Antrag muss eine Begründung enthalten, wie z.B. dass

- » das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde oder
- » erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden oder
- » neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhang mit den übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass mit Diversion vorgegangen oder der Täter angeklagt werden kann.

Erachtet die Staatsanwaltschaft den Antrag für berechtigt, so hat sie das Verfahren fortzuführen, andernfalls hat sie den Fortführungsantrag mit dem Akt und einer Stellungnahme dem Gericht zu übermitteln. Dieses kann sodann der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls die Fortführung des Ermittlungsverfahrens auftragen.

## **Was passiert bei einer Diversion?**

Bei Straftaten – nach hinreichend geklärtem Sachverhalt – in denen die/den Beschuldigte/n keine schwere Schuld trifft und dieser zustimmt, kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung zurücktreten. In diesem Fall kommt es zu keiner Verurteilung (und keiner Vorstrafe) des/der Beschuldigten.

Dieses Vorgehen ist jedoch nur zulässig, wenn die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Schöffengerichts oder Geschworenengerichts fällt und nicht der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist. Stattdessen werden – in der Regel von der Staatsanwaltschaft – bestimmte Maßnahmen festgesetzt, durch die der/die Verdächtige Verantwortung für die zur Last gelegte Tat übernimmt, etwa

- » durch Entrichtung eines Geldbetrags zugunsten des Bundes in bestimmter Höhe („Geldbuße“);
- » durch gemeinnützige Leistungen (indem er/sie beispielsweise eine bestimmte Stundenanzahl im Rettungswesen zu arbeiten hat);
- » durch Übernahme bestimmter Pflichten (indem er/sie beispielsweise ein „Täterarbeits“-Programm absolviert) oder
- » im Rahmen eines "außergerichtlichen Tatausgleichs".

Bei allen diesen Maßnahmen haben Staatsanwaltschaft und Gericht auch die Interessen des Opfers im Auge zu behalten und in der Regel der verdächtigen Person „Schadensgutmachung“ bzw. einen Tatfolgenausgleich aufzutragen. Staatsanwaltschaft und Gericht haben das Opfer über solche Maßnahmen zu verständigen.

Wenn die verdächtige Person die aufgetragenen Leistungen oder Maßnahmen, insbesondere auch aufgetragene „Schadensgutmachungszahlungen“ nicht erfüllt, wird das herkömmliche Strafverfahren fortgesetzt.

Bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen durch Erwachsene ist eine Diversion ausgeschlossen.

## **Muss man „als Zeuge/Zeugin gehen“? Aussagepflicht und Wahrheitspflicht**

Wer als Zeuge/Zeugin geladen ist, muss grundsätzlich der Ladung Folge leisten und der Polizei/der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht Fragen darüber, was er/sie gesehen, gehört oder erlebt hat, wahrheitsgemäß beantworten. Ein Nichterscheinen bei Gericht trotz zugestellter Ladung kann mit Ordnungsstrafen (Geldstrafen) geahndet werden. Ein Verhinderungsgrund (Auslandsurlaub, Erkrankung etc.) sollte unbedingt rechtzeitig gemeldet werden, eine Entschuldigung gilt erst dann, wenn der Entschuldigungsgrund auch akzeptiert wurde. Der Zeuge/Zeugin unterliegt der Wahrheitspflicht und kann gegebenenfalls beeidet werden. Mit einer falschen Aussage macht sich der Zeuge/Zeugin selbst strafbar.

Folgende Personen müssen nicht aussagen:

- » Opfer von Sexualdelikten (ohne Altersgrenze), wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (siehe „kontraktorische“ Vernehmung);
- » unter 14-jährige Opfer anderer strafbarer Handlungen, wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen;
- » minderjährige und volljährige (nahe) Angehörige des/r Verdächtigen; Angehörige müssen überhaupt nicht vor Gericht aussagen, es darf aber in einem solchen Fall auch nicht das Polizeiprotokoll verlesen werden, so dass ein wichtiges Beweismittel verloren gehen kann;
- » Psychiater/innen, Psychotherapeut/innen, Psycholog/innen, Bewährungshelfer/innen, eingetragene Mediator/innen nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz sowie Mitarbeiter/innen anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist; ähnliche Aussageverweigerungsrechte haben u.a. auch Rechtsanwält/innen und Medienmitarbeiter/innen.

Zeug/innen müssen – Kinder in „kindgerechter“ bzw. „altersentsprechender Weise“ – über ihre Befreiung von der Aussage oder ihr Recht auf Verweigerung der gesamten oder eines Teiles der Aussage informiert werden.

Von der beantragten Vernehmung einer Person unter 14 Jahren, der/die Opfer eines Sexualdeliktes ist, kann dann abgesehen werden, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die Einvernahme auch bei entsprechend behutsamem, die kindliche Psyche berücksichtigendem Vorgehen eine fortdauernde psychische Schädigung des/der Unmündigen ernstlich befürchten lässt.

## **Vertrauensperson, Prozessbegleitung**

Die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung ist immer erlaubt bzw. gesetzlich sogar vorgesehen. Spezialisierte Beratungsstellen bieten Prozessbegleitung an – kostenlose juristische und psychosoziale Beratung und Betreuung.

## **Kontradiktoriale ("schonende") Vernehmung der Zeugen**

Darunter ist eine Vernehmung durch Staatsanwalt/-anwältin, Richter/in, Privatbeteiligte und Verteidiger/in zu verstehen, die jedoch in einem vom Gerichtssaal getrennten Raum durch Videoübertragung (in den Gerichtssaal) stattfindet, wodurch die übrigen Parteien indirekt daran teilhaben können.

Der direkte Kontakt des Opfers mit dem/der Beschuldigten wird dadurch vermieden, die Parteien können aber dennoch ihr Fragerrecht ausüben (wobei die Fragen über den Richter/ die Richterin in den abgesonderten Vernehmungsraum übermittelt werden). Mit einer solchen Befragung können die Richter/innen überdies geeignete Sachverständige beauftragen, die auch die Aufgabe haben, die an die Zeug/innen gerichteten Fragen erforderlichenfalls kindgerecht zu „übersetzen“.

Kinder unter 14 Jahren, die Opfer von Sexualdelikten geworden sind, müssen auch ohne speziellen Antrag schonend vernommen werden. Kinder unter 14 Jahren, die Opfer eines anderen Delikts geworden sind, ältere Opfer von Sexualdelikten sowie (andere) Angehörige der verdächtigten Person haben ein Recht auf schonende Vernehmung, wenn sie (oder die Staatsanwaltschaft) einen Antrag stellen.

## **Wer gilt als Opfer im Strafverfahren?**

Als Opfer gilt, wer durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt (z.B. Körperverletzung) oder gefährlicher Drohung ausgesetzt war oder in seiner/ihrer sexuellen Integrität (z.B. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) verletzt wurde, aber auch Eltern/Großeltern und Geschwister eines Missbrauchsopfers, das durch eine strafbare Handlung getötet wurde. Opfer im Sinne der Strafprozessordnung haben im Verfahren besondere (zusätzliche) Rechte.

## **Welche Rechte haben Opfer im Strafverfahren?**

Opfer haben im Strafverfahren das Recht auf

- » Information (mögliche Missbrauchsopfer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die wesentlichen Opferrechte im Verfahren zu informieren).
- » Vertretung (gegebenenfalls durch eine/n Mitarbeiter/in einer Beratungsstelle oder eine sonst geeignete Person);
- » Akteneinsicht (wenn eine Anwältin/ein Anwalt beauftragt wurde oder juristische Prozessbegleitung gewährt wird – übernimmt die Aktensicht die Vertreterin/der Vertreter);
- » Privatbeteiligung zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs

## **Welche besonderen Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Missbrauchsopfer kommen in Betracht?**

Missbrauchsopfer (bzw. gegebenenfalls ihre Vertreter/innen) haben in aller Regel Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und können darüber hinaus

- » verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden;

- » die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, verweigern;
- » verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden;
- » verlangen, dass die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird;
- » Übersetzungshilfe beantragen;
- » an kontradiktionsreichen Vernehmungen (also solchen vor der eigentlichen Hauptverhandlung) von Zeug/innen und Beschuldigten sowie an Tatkonstruktionen teilnehmen;
- » in der Hauptverhandlung anwesend sein und ihr Fragerecht ausüben;
- » die Fortführung eines von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens beantragen;
- » sich als Privatbeteiligte/r mit weiteren Rechten anschließen.

## **Ist das Opfer bei der Vernehmung allein?**

Die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung ist immer erlaubt. Bei Opfern unter 14 Jahren ist sie sogar zwingend vorgeschrieben.

Vertrauensperson kann grundsätzlich jede/r sein, also z.B. auch die/der Prozessbegleiter/in – es kann aber etwa auch ein Elternteil neben der Prozessbegleitung als Vertrauensperson zur Vernehmung beigezogen werden.

## **Muss ein Sexualopfer wirklich vor allen Zuhörer/innen und über alles aussagen?**

In bestimmten Fällen kann das Gericht Zuhörer/innen von der ganzen oder von Teilen der Verhandlung ausschließen. Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlung sind jedenfalls verboten.

Wer durch ein Sexualdelikt verletzt wurde, kann außerdem die Beantwortung von Fragen nach seinem Intimleben sowie von Fragen nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung er/sie für unzumutbar hält, verweigern. Dasselbe gilt für (sonstige) Fragen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass die

Aussage des Opfers oft das einzige, immer jedoch ein wichtiges Beweismittel zur Überführung des Täters/der Täterin bildet. Auf die Beantwortung solcher Fragen bestehen kann das Gericht jedenfalls nur, wenn es nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig ist.

Das Gericht hat auch für den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches des Opfers zu sorgen. Wenn auf Grund bestimmter (konkreter) Anhaltspunkte eine ernste Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit des Opfers zu befürchten ist (etwa, weil der/die Beschuldigte das Opfer für den Fall, dass es gegen ihn/sie aussagen sollte, bedroht), kann z.B. auf die Angabe des Namens oder der Adresse des Opfers im Akt verzichtet werden. Wenn das Opfer zu Beginn seiner Aussage als Zeuge/Zeugin nach seiner Adresse befragt wird, kann es (nach Rücksprache mit dieser) die Adresse einer Beratungsstelle angeben oder, falls seine Adresse bereits im Akt aufscheint, darauf verweisen, dass diese unverändert geblieben ist, oder es kann die Adresse auch aufschreiben, sodass sie der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gelangt.

## **Wird das Opfer mit dem Beschuldigten vor Gericht zusammentreffen?**

Im Strafverfahren bestehen verschiedene Möglichkeiten, eine unter Umständen traumatisierende Konfrontation des Opfers mit dem/der Beschuldigten zu vermeiden:

- » Wenn es für das Opfer erforderlich ist, kann das Gericht verfügen, dass der/die Beschuldigte während der Einvernahme des Opfers vorübergehend den Verhandlungssaal verlassen muss, damit es ohne unmittelbare Furcht oder Demütigung seine Aussage ablegen kann. Der/die Beschuldigte wird nach der Aussage des Opfers von dessen Angaben durch das Gericht in Kenntnis gesetzt, damit er/sie dazu Stellung nehmen kann.

Die Einvernahme des Opfers eines Sexualdelikts kann auf Antrag in einem abgesonderten Raum stattfinden. Die Aussage wird dann durch Video in den Verhandlungssaal übertragen.

Noch nicht 14-jährige Opfer eines Sexualdelikts müssen in einem separaten Raum vernommen werden. Die Befragung selbst wird dabei in der Regel durch eine/n Kinderpsychiater/in oder eine/n Kinderpsycholog/in durchgeführt.

## **Wie geht das Strafverfahren nach den Ermittlungen weiter?**

Wenn die Beweise ausreichen, um eine Verurteilung als nahe liegend erscheinen zu lassen, und kein Grund für eine Einstellung (z.B. wegen Verjährung der Tat) oder einen Rücktritt von der Verfolgung gegeben ist, kommt es zur Anklage (die dem/der Beschuldigten zugestellt wird und gegen die er/sie auch ein Rechtsmittel hat) und in weiterer Folge zur Hauptverhandlung.

## **Einzelrichter/innen, Schöffengericht, Geschworenengericht – wo liegt da der Unterschied?**

Bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen entscheidet das Gericht grundsätzlich in Form eines Schöffensenates, der aus einem/r Berufsrichter/in sowie zwei Laienrichter/innen besteht. Schöffensenate entscheiden immer dann, wenn das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe fünf Jahre übersteigt (z.B. bei einer Vergewaltigung, schwerem sexuellem Missbrauch von Unmündigen, geschlechtlicher Nötigung, sexuellem Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person und bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen).

Bei den allerschwersten Fällen, wenn die Untergrenze der angeordneten Freiheitsstrafe fünf Jahre und die Obergrenze zehn Jahre übersteigt (Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Unmündigen, wenn die Tat den Tod des Opfers zur Folge hatte), findet die Hauptverhandlung vor einem Geschworenengericht (drei Berufsrichter/innen und acht Laienrichter/innen) statt.

In allen anderen Fällen entscheidet der/die Einzelrichter/in.

## **Was passiert in der Hauptverhandlung?**

Die Hauptverhandlung besteht in der Regel aus der Vernehmung des Angeklagten und dem Beweisverfahren. Es kommt zur Vernehmung des Opfers, der Vernehmung von anderen Zeug/innen und der Erhebung von allfälligen weiteren Beweisen.

In der Hauptverhandlung besteht Anspruch auf schonende Vernehmung wie im Ermittlungsverfahren. Eine Erklärung, einen Aussagebefreiungs- oder Verweigerungsgrund in Anspruch nehmen zu wollen, kann auch schon vor der Hauptverhandlung (zum Beispiel schriftlich) abgegeben werden. Ob sie ausreichend und unbedenklich ist, entscheidet das Gericht.

Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung wird das Urteil verkündet. Dieses kann – je nach Ergebnis – sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch der/dem Verurteilten bzw. – mit Einschränkungen – auch vom Opfer bekämpft werden.

Hat der/die Täter/in eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person begangen und im Tatzeitpunkt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ausgeübt oder auszuüben beabsichtigt, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger einschließt, so ist ihm/ihr bei Gefahr weiterer Taten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Ausübung dieser und vergleichbarer Tätigkeiten zu untersagen.

# Privatbeteiligung

## **Was bringt die Beteiligung am Strafverfahren?**

Wer durch eine strafbare Handlung verletzt oder auf andere Weise geschädigt worden ist, kann sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche (Schadenersatz, insbesondere Schmerzengeld) dem Strafverfahren gegen den/die Täter/in anschließen und wird dadurch Privatbeteiligte/r.

Um zumindest einen Teil seines Anspruches (z.B. Schmerzengeld) im Strafverfahren zugesprochen zu bekommen, muss das Opfer einen bestimmten Schadenersatzbetrag beziffern (der auch ein Teilbetrag des Schadens sein kann) und muss die Berechtigung dieser Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen werden. Voraussetzung für einen Zuschuss im Strafverfahren ist, dass es wegen der Schädigung zu einer Verurteilung des Beschuldigten im Strafverfahren kommt.

## **Wie wird das Opfer Privatbeteiligte/r? Welche Kosten sind zu erwarten?**

Die Erklärung, sich als Privatbeteiligte/r anzuschließen, kann bei der Polizei, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder – nach Einbringung der Anklage – beim zuständigen Gericht abgegeben werden. Formvorschriften gibt es dabei nicht. Die Erklärung kann also beispielsweise gleich bei der Vernehmung durch die Polizei, schriftlich oder während der dafür vorgesehenen Amtsstunden mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wenn vorher dazu noch keine Gelegenheit war, kann das Opfer seine Ansprüche auch noch in der Hauptverhandlung geltend machen (jedoch spätestens bis zum Schluss des Beweisverfahrens). Für die Durchsetzung des Anspruches ist es allerdings günstig, so früh wie möglich – am besten schon bei der polizeilichen Anzeige, selbst wenn der Täter noch unbekannt sein sollte – den Privatbeteiligenanschluss zu erklären

und vorhandene Beweismittel (etwa Fotos, Krankenbefunde, Therapie- und Behandlungsrechnungen) anzugeben, beizulegen oder spätestens bei der Verhandlung mitzubringen.

Durch den Anschluss als Privatbeteiligte/r erwachsen dem Opfer grundsätzlich keine Kosten, weil dafür weder Gerichtsgebühren zu bezahlen sind noch dem Beschuldigten etwas ersetzt werden muss – selbst wenn er freigesprochen wird. Im Gegensatz zum Zivilverfahren gibt es im Strafverfahren für Privatbeteiligte keine Anwaltspflicht.

Im Falle eines Privatbeteiligtenanschlusses des Opfers wegen einer Verletzung ist die Staatsanwaltschaft (das Gericht) auch ohne Zutun des Opfers verpflichtet, der/dem Sachverständigen die Feststellung der so genannten Schmerzperioden (Ausmaß und Dauer von Schmerzen) aufzutragen.

## **Welche besonderen Rechte haben Privatbeteiligte?**

Privatbeteiligte haben zunächst alle Rechte, die auch andere Opfer haben. Darüber hinaus haben Privatbeteiligte noch das Recht,

- » die Aufnahme von Beweisen (Zeug/innen, Urkunden, Fotos, Gutachten, etc.) zu beantragen;
- » als so genannte Subsidiärankläger/in die Anklage aufrecht zu erhalten, falls die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurücktritt, wobei das Opfer allerdings kostenpflichtig werden kann, wenn das Verfahren dann nicht mit einem Schulterspruch endet;
- » Beschwerde gegen eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zu erheben;
- » zu jeder Hauptverhandlung geladen zu werden; es besteht jedoch keine Pflicht daran teilzunehmen,
- » nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft zum Schluss der Verhandlung ihre Ansprüche auszuführen und zu begründen,
- » Berufung wegen Ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben.

# Schadenersatz

## **Wofür bekommt man Schadenersatz und wo-nach richtet er sich?**

Wenn Kinder oder Jugendliche zu sexuellen Handlungen gezwungen oder körperlich verletzt bzw. misshandelt wurden, haben sie die Möglichkeit, entweder bereits im Strafverfahren oder in einem zusätzlich einzuleitenden Zivilverfahren vom Täter/von der Täterin Schadenersatz zu verlangen.

Dieser Schadenersatz umfasst sowohl Vermögensschäden (also etwa Therapiekosten) als auch so genannte immaterielle Schäden, also insbesondere Schmerzengeld.

Welche Beträge dabei zuerkannt werden, hängt vom konkreten Vorfall ab. Während sich der Wert von beschädigten Sachen noch relativ leicht angeben lässt liegt für Schmerzengeldansprüche eine umfangreiche Rechtsprechung vor.

## **Wer entscheidet über Schadenersatzansprüche?**

Die Frage, ob und in welcher Höhe das Opfer einen Schaden ersetzt bekommt, kann vor Gericht grundsätzlich in zwei verschiedenen Verfahren überprüft werden: im Straf- oder im Zivilverfahren.

Während im Strafverfahren die Verfolgung einer strafbaren Handlung (wie Körperverletzung, Drohung, Vergewaltigung etc.) im Zentrum steht, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft für den Fortlauf des Verfahrens Sorge trägt und das Opfer dort nur „zusätzlich“ seine Ansprüche gegen den/die Täter/in geltend machen kann, werden Geldansprüche (wie eben Schadenersatzforderungen) und häufig Misshandlungs- oder Missbrauchsvorwürfen folgende Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten etc. vor dem Zivilgericht abgehandelt.

Hier wird je nach Art des durchzusetzenden Anspruchs nur auf Grund einer Klage oder eines Antrags des Opfers ein Verfahren eröffnet und das Opfer muss auch in der Folge alle notwendigen Schritte setzen. In den meisten Fällen sind bei Verfahrenseinleitung Gerichtsgebühren zu entrichten, ab bestimmten Beträgen muss man sich auch durch eine Anwältin/ einen Anwalt vertreten lassen. Es gibt jedoch die Möglichkeit der Verfahrenshilfe (siehe Kapitel Verfahrenshilfe).

Für Straf- und Zivilverfahren existieren daher unterschiedliche Verfahrensvorschriften, unterschiedliche Rechte für das Opfer und unterschiedliche Kostenregelungen.

Diese beiden Verfahren können zur selben Zeit oder hintereinander durchgeführt werden. Wenn es sich um denselben Sachverhalt handelt (z. B. wird vor dem Strafgericht die am Opfer begangene Körperverletzung abgehandelt und vor dem Zivilgericht die Klage auf Schmerzengeld aus dieser Körperverletzung), wird das Verfahren vor dem Zivilgericht in der Regel unterbrochen. Man wartet also ab, wie das Strafgericht entscheidet und setzt dann das Zivilverfahren allenfalls mit der Klärung der Ansprüche des Opfers gegen den/die Täter/ in fort.

Wenn das Opfer möchte, dass auch seine Geldansprüche gegen den/die Täter/in im Strafverfahren behandelt werden, muss es sich „dem Verfahren als Privatbeteiligte/r anschließen“. Kosten für das Opfer entstehen dadurch nicht.

# Verfahrenshilfe

## Verfahrenshilfe im Zivilverfahren

In jedem Gerichtsverfahren entstehen Kosten des Gerichtes, der Parteien, allenfalls auch der Zeug/innen, Sachverständigen und Rechtsanwält/innen. An das Gericht ist gleich zu Beginn des Prozesses mit der Klage eine Pauschalgebühr (nur von Klagsseite) zu bezahlen, deren Höhe sich nach dem Wert dessen richtet, worum gestritten wird (Streitwert). Die Anwaltskosten richten sich ebenfalls nach dem Streitwert. Es wird aber nach Einzelleistungen abgerechnet, d. h. pro Schriftsatz bzw. Verhandlungsstunde – die Höhe ergibt sich aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz.

Je nach Verfahrensart unterscheiden sich die Regeln, wer welche Kosten eines Verfahrens zu tragen hat. Im Zivilprozess entscheidet grundsätzlich der Ausgang eines Verfahrens auch über die Kostenersatzpflicht. Das bedeutet, dass die Partei, die den Prozess verliert, nicht nur ihre eigenen Prozess- und Anwaltskosten zu tragen hat, sondern auch der siegreichen gegnerischen Partei die Kosten ersetzen muss.

Die Verfahrenshilfe bietet die Möglichkeit, die Kosten eines Zivilverfahrens vor einem Gericht – auf Dauer oder zumindest derzeit – nur teilweise oder gar nicht zahlen zu müssen. Das betrifft insbesondere die Gerichtsgebühren für die Klage, etwaige Sachverständigengebühren, aber auch die Kosten für die eigene anwaltliche Vertretung oder Anreisekosten.

Man wird allerdings immer nur von den eigenen Kosten (vorläufig) befreit. Wer den Zivilprozess verliert, muss die Kosten des Prozessgegners in jedem Fall bezahlen, sofern diese nicht von anderer Stelle, wie etwa durch eine Rechtsschutzversicherung, Opferhilfestellen oder im Rahmen der Prozessbegleitung abgedeckt werden.

Sofern die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt notwendig ist (das ist zumeist bei Forderungen über 5.000 € der Fall), aber auch bei schwierigen Rechtsfragen, kann die (vorläufige) unentgeltliche Beigabe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bewilligt werden.

## **Wann bekommt man Verfahrenshilfe?**

Die Verfahrenshilfe ist an mehrere Voraussetzungen gebunden, insbesondere daran, dass das Einkommen und Vermögen des Antragstellers/der Antragstellerin nicht ausreichen, um den Prozess zu führen, ohne dass dadurch der notwendige Unterhalt (das ist das, was man für sich und als Unterhaltpflichtige/r für seine Familie für eine einfache Lebensführung benötigt) beeinträchtigt wird. Bei einkommens- und vermögenslosen Minderjährigen sind grundsätzlich die Vermögensverhältnisse der Unterhaltpflichtigen maßgebend. Wer Verfahrenshilfe in Anspruch nehmen möchte, muss einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen und zugleich ein so genanntes Vermögensbekenntnis (siehe [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) > Bürgerservice > Formulare) ausfüllen.

Wenn jemand, dem Verfahrenshilfe gewährt wurde, innerhalb von drei Jahren – etwa durch Änderung des Einkommens – in die Lage kommt, die Beträge ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bezahlen, wird er oder sie vom Gericht zur Nachzahlung verpflichtet. Ersatzleistungen, die das Opfer sexuellen Missbrauchs vom Schädiger erhält, sind ein zur Deckung von Schäden aus dem erfolgten Missbrauch gebundenes Anlagevermögen, das bei der Beurteilung einer Nachzahlungspflicht außer Betracht zu bleiben hat.

## **Verfahrenshilfe im Strafverfahren**

Kindern und Jugendlichen, die sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen, kann Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigabe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bewilligt werden. Dies dann, wenn die anwaltliche Vertretung im Interesse der Rechtspflege ist – insbesondere, wenn dies zur Durchsetzung der Ansprüche des Opfers erforderlich ist, um ein nachfolgendes Zivilverfahren zu vermeiden – und nicht ohnehin juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist. Ähnlich wie im Zivilverfahren muss überdies der notwendige Unterhalt (der Antragsteller/innen bzw. der Unterhaltpflichtigen) gefährdet sein.

Da bei minderjährigen Missbrauchsopfern regelmäßig juristische Prozessbegleitung in Betracht kommen wird, wird umgekehrt Verfahrenshilfe nur ausnahmsweise notwendig sein.

## **Wie lange können zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden?**

Zivilrechtliche Ansprüche können nicht unbegrenzt lange geltend gemacht werden. Viele Schadenersatzansprüche verjähren bereits drei Jahre nach dem Vorfall (z. B. Schmerzengeld wegen einer leichten Körperverletzung). Bei einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung oder beispielsweise einer Vergewaltigung tritt die Verjährung der Schadenersatzansprüche grundsätzlich erst nach dreißig Jahren ein.

Zivilrechtliche und strafrechtliche Verjährungsfristen können unterschiedlich lang sein. Gegebenenfalls kommt es für die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche auf die zivilrechtliche Verjährungsfrist und für die Strafbarkeit auf die strafrechtliche Verjährungsfrist an.

Der Privatbeteiligtenanschluss bewirkt zunächst eine Verjährungsunterbrechung der zivilrechtlichen Ansprüche. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn das Strafverfahren über die zivilrechtliche Verjährungszeit hinaus andauert. Nach Beendigung des Strafverfahrens sollte aber so rasch wie möglich eine Entscheidung für oder gegen eine Klage getroffen werden.

## **Wie kann das Strafgericht über die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers entscheiden?**

Das Strafgericht kann niemals aussprechen, dass dem Opfer die geltend gemachten Ansprüche nicht zustehen.

Im Falle eines Freispruches des Beschuldigten hat der/die Richter/in das Opfer „mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen“. Das bedeutet, dass das Opfer – falls es nicht ohnehin parallel zum Strafverfahren bereits eine Klage beim Zivilgericht eingebracht hat – beim zuständigen Zivilgericht (zumeist das Wohnsitzgericht des Schädigers, der Schädigerin) eine Klage einbringen kann.

Wie generell, wenn es um seine Ansprüche geht, sollte sich das Opfer auch in einem solchen Fall beraten lassen, ob eine Klage vor dem Zivilgericht angesichts des Freispruchs Aussicht auf Erfolg hat, um kein unnötiges Kostenrisiko einzugehen. Das Strafverfahren unterliegt allerdings anderen Beweisregeln als das Zivilverfahren. Das Zivilgericht ist an einen Freispruch nicht gebunden, sodass dieser Freispruch im Strafverfahren die Durchsetzung der Forderungen des Opfers im Zivilverfahren grundsätzlich nicht hindert. Seine Chancen werden dadurch aber nicht gerade höher.

Wird der/die Angeklagte schuldig gesprochen, stehen dem Strafgericht drei Möglichkeiten zur Entscheidung offen:

- » Wenn die Verfahrensergebnisse, die im Strafverfahren erzielt wurden, nicht ausreichen, um verlässlich über die Ersatzansprüche zu entscheiden, hat das Gericht das Opfer mit seinen Ansprüchen wie im Fall eines Freispruches auf den Zivilrechtsweg zu verweisen,
- » Wenn die Verfahrensergebnisse ausreichen, um die Rechtmäßigkeit der Forderung an sich und ihrer Höhe nach festzustellen, hat das Gericht im Urteil auszusprechen, dass der/die Beschuldigte verpflichtet ist, die dem Opfer zustehende Summe an das Opfer zu bezahlen (bzw. den Gegenstand herauszugeben, etc.).
- » Wenn über Teile der Forderungen entschieden werden kann (zum Beispiel ist die Schmerzengeldfrage geklärt, nicht jedoch die Höhe von Therapiekosten) bzw. wenn Teile der Forderungen unbestritten sind, andere nicht, kann das Gericht einen Teil zusprechen und das Opfer mit dem Rest auf den Zivilrechtsweg verweisen. Auch ein Teiltzuspruch ist für das Opfer jedenfalls vorteilhaft, weil es mit Rechtskraft des Strafurteils sofort einen durchsetzbaren Exekutionstitel in Händen hält.

Über das (Teil-)Entschädigungserkenntnis erhält das Opfer nach Rechtskraft des Strafurteils (d. h. wenn der/die Verurteilte das Urteil unbekämpft lässt oder über das Rechtsmittel bereits entschieden wurde) ohne weiteren Antrag eine Urkunde. Mit dieser kann es beim zuständigen Gericht Exekution führen, wenn der/die Verurteilte nicht freiwillig zahlt.

# Gewaltschutzgesetze

## **Welche Hilfestellungen bieten die Gewaltschutzgesetze?**

Die beiden Gewaltschutzgesetze sehen ein Bündel von Maßnahmen vor, deren Kernbestimmungen im Wesentlichen darauf hinauslaufen, dass jemand, der durch eine Person, die in derselben Wohnung bzw. im selben Haus lebt (z.B. Ehepartner/in, Lebensgefährte/in, sonstige Verwandte oder Mitbewohner/in einer Wohngemeinschaft, im Fall von Kindern durch einen oder beide Elternteile oder durch dessen/deren Partner/in) Gewalt erleidet oder bedroht wird, nicht der gewalttätigen Person weichen muss, sondern in der vertrauten Umgebung verbleiben kann.

## **Wegweisung und Betretungsverbot: Was kann die Polizei für Opfer tun?**

Wenn die Polizei auf Grund bestimmter Tatsachen – insbesondere nach einer Misshandlung oder Drohung – annehmen muss, dass die Gesundheit, die Freiheit oder gar das Leben des Opfers gefährdet ist, kann sie den/die Gewalttäter/in sofort aus der Wohnung/dem Haus sowie von der unmittel-

baren Umgebung der Wohnstätte wegweisen und/oder ihm/ ihr verbieten, (wieder) diesen Wohnbereich zu betreten. Die Polizei nimmt dem/r weggewiesenen Gewalttäter/in in einem solchen Fall sofort die Schlüssel zur Wohnung ab. Der/die Weggewiesene darf lediglich dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen.

Wegweisung bzw. Betretungsverbot kommen auch gegenüber Gewalttäter/innen in Betracht, mit denen das Opfer nicht (mehr) gemeinsam lebt – beispielsweise, wenn es im Zuge einer Kontaktrechtsausübung zu Übergriffen kommt oder nachdem der/die Gewalttäter/in aus der Haft entlassen wurde. Auch wenn das Opfer mit dem/der Gewalttäter/in nicht zusammengelebt hat (z.B. Partner der Mutter mit getrennter Wohnung) ist eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot grundsätzlich möglich.

Wegweisung und Betretungsverbot für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder (bis 14 Jahren) beziehen sich auch auf Schulen und institutionelle Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen. Missachtet der/die Gefährder/in das Betretungsverbot wiederholt, kann er/sie auch festgenommen

werden. Das Betretungsverbot gilt vorerst zwei Wochen. Wenn innerhalb der zweiwöchigen Frist bei Gericht ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gestellt wird, endet das Betretungsverbot erst nach vier Wochen.

Während der ersten drei Tage hat die Polizei die Einhaltung des Betretungsverbotes durch Aufsuchen der Wohnung zu überprüfen.

Von der Erlassung eines Betretungsverbotes werden die Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen und wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind, auch der Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt, Jugendhilfereferat) verständigt.

Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen sind Opferschutzzeinrichtungen, deren Informations-, Beratungs- und Hilfsangebote auch an von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche gerichtet ist, insbesondere, wenn (auch) ein Elternteil Gewalt (einschließlich Stalking) erleidet bzw. davon bedroht ist. Für Betroffene mit nichtdeutscher Muttersprache bieten die Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen auch teilweise muttersprachliche Beratung und Unterstützung an. Sind Kinder von Gewalt betroffen, leisten auch die Kinderschutzzentren wertvolle Hilfe (siehe Adressen und Kontakte unter [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at)).

## **Gibt es ein Betretungsverbot, wenn der/die Gewalttäter/in in Haft genommen wurde?**

Auch wenn der/die Gewalttäter/in festgenommen wurde, kann die Polizei ein Betretungsverbot verhängen, weil diese/möglicherweise nur sehr kurzfristig in Haft sein kann. Über die Verhängung bzw. Aufhebung der Untersuchungshaft entscheiden Staatsanwaltschaft und Strafgericht.

Von einer allfälligen Enthaltung des Gewalttäters/der Gewalttäterin werden das Opfer bzw. seine Vertreter/innen verständigt. Zu diesem Zweck sollte auch eine geeignete Telefonnummer hinterlassen werden.

## **Die „Gewaltschutz-Verfügungen“ durch das Gericht**

Auch das Zivilgericht (d.i. das zuständige Bezirksgericht) kann dem/der Gewalttäter/in auftragen, die Wohnung zu verlassen (§ 382b Abs. 1 EO) – dies entweder im Anschluss an ein polizeiliches Betretungsverbot, oder aber auch unabhängig von einem solchen. Weiters kann es den Aufenthalt des Täters/der Täterin an bestimmten Orten (Kindergarten, Schule) und auch die Kontaktaufnahme des Täters/der Täterin mit dem Opfer verbieten. Dies erfolgt aber nur über Antragstellung.

Da die Gewaltschutzmaßnahmen selbstverständlich auch von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche schützen, kann in diesem Fall auch ein Elternteil als gesetzliche/r Vertreter/in eine Einstweilige Verfügung beantragen. Auch der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Möglichkeit, als Vertreter von Minderjährigen den Antrag auf Erlassung einer solchen Verfügung zu stellen, wenn der/die sonst gesetzliche Vertreter/in einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat.

### **Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen**

#### **Wenn das Opfer**

- » von einer Person, mit der es zusammenlebt oder zusammengelebt hat, (gewalttätiger Elternteil oder gewalttätiger/r Partner/in oder Expartner/in eines Elternteils, aber auch gewalttätiger Bruder etc. oder Mitbewohner in einer Wohngemeinschaft),
  - » misshandelt oder bedroht wird oder wenn diese Person psychischen Terror ausübt und dem Opfer das weitere Zusammenleben dadurch unzumutbar macht,
  - » auf die Wohnung angewiesen ist und
  - » sich längerfristig schützen will oder muss,
- kann eine Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen bei Gericht beantragt werden, mit der dem/der Gewalttäter/in das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufgetragen bzw. die Rückkehr dorthin verboten wird.

Die Eigentums- und Besitzverhältnisse an der betreffenden Wohnung spielen keine Rolle. Daher kann dem/der Gewalttäter/in auch dann das Verlassen der Wohnung aufgetragen werden, wenn ihm/ihr diese gehört.

### **Einstweilige Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt**

Wenn das Opfer

- » von einer Person außerhalb der Wohnung misshandelt oder bedroht wird oder
- » wenn diese Person psychischen Terror ausübt
- » und dem Opfer das weitere Zusammentreffen dadurch unzumutbar macht,

kann eine Einstweilige Verfügung bei Gericht beantragt werden, mit der dem/der Gewalttäter/in der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten wird und ihm/ihr aufgetragen wird, ein Zusammentreffen bzw. eine Kontaktaufnahme mit dem Opfer zu vermeiden.

### **Gibt es Fristen für eine Einstweilige Verfügung? Wo ist eine Einstweilige Verfügung zu beantragen?**

Um lückenlosen Schutz nach einem Betretungsverbot zu erreichen, muss sich das Opfer innerhalb von zwei Wochen nach dem Einsatz der Polizei an das Gericht wenden. Die Einstweilige Verfügung setzt aber nicht voraus, dass die Polizei ein Betretungsverbot ausgesprochen hat: Das Opfer kann also auch unabhängig davon und ohne an eine Frist gebunden zu sein das Gericht aufsuchen.

Zuständig ist in der Regel das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Opfers. Der Antrag ist schriftlich oder am Amtstag mündlich einzubringen. In dringenden Fällen muss der Antrag auch außerhalb des Amtstages angenommen werden.

## Wie ist ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu stellen?

Als Nachweis der geforderten Beeinträchtigungen sind „Bescheinigungsmittel“ bei Gericht vorzulegen, die – soweit greifbar – gleich bei der Antragstellung mitgenommen werden sollten. Als Bescheinigungsmittel kommen zum Beispiel in Betracht:

- » die Aussage des Opfers, aber auch die
- » Aussagen von Zeug/innen (Angehörige, Freund/innen, Nachbar/innen – bitte genaue Adresse parat haben!);
- » Befunde der Hausärztin/des Hausarztes oder des Spitals (Patientenbrief);
- » Fotos über Verletzungen oder Beschädigungen (Handyfotos oder Fotos im Fotoshop sofort entwickeln lassen!);
- » Bestätigungen von Therapeut/innen;
- » Information über Einsätze der Polizei;
- » Wegweisung durch die Polizei;
- » Information über aktuelle Strafanzeigen (wenn möglich mit Aktenzeichen);
- » Information über frühere Strafanzeigen, Verurteilungen, Tatausgleiche;
- » ein Bericht einer Opferschutzeinrichtung (Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle, sonstige Beratungseinrichtung);
- » kaputte Kleidung oder Gegenstände.

Liegt schon ein Betretungsverbot vor, werden die Berichte der Polizei vom Gericht direkt angefordert.

Es ist ratsam, sich vor der Antragstellung beraten zu lassen. Vertreter/innen von Opferschutzeinrichtungen können das Opfer bei Gericht begleiten, es kann aber auch eine andere Vertrauensperson beigezogen werden.

## Was kann das Gericht verfügen?

Das Gericht kann eine Einstweilige Verfügung auch erlassen, ohne den/die Gewalttäter/in dazu zu befragen. Das Gericht kann auf Antrag des Opfers dem/der Gewalttäter/in auftragen:

- » die Wohnung und die unmittelbare Umgebung der Wohnung zu verlassen;
- » die Wohnung und die unmittelbare Umgebung nicht mehr zu betreten;
- » sich an bestimmten Orten (wie z. B. dem Kindergarten, der Schule, dem Spielplatz des Opfers) nicht aufzuhalten und/oder
- » jedes Zusammentreffen sowie die
- » Kontaktaufnahme mit dem Opfer (per Telefon, SMS oder durch „Abpassen“) zu vermeiden.

## Wie lange gilt die Einstweilige Verfügung?

Das Gericht hat die Geltungsdauer einer Einstweiligen Verfügung zu bestimmen. Wird der Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung vor Einbringung der Klage gestellt, so kann die Einstweilige Verfügung nur für höchstens sechs Monate erlassen werden; wird danach die entsprechende Klage eingebbracht oder wurde die Einstweilige Verfügung erst nach Einbringung der Klage beantragt, so kann die Einstweilige Verfügung längstens bis zum Ende aller Verfahren über die Benützung der Wohnung – also auch bis zum Ende eines allfälligen Verfahrens über die Aufteilung des ehelichen Gebräuchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse – gewährt werden.

## Was passiert, nachdem eine Einstweilige Verfügung erlassen wurde?

Wenn das Gericht dem Antrag folgt und eine Einstweilige Verfügung erlässt, aber auch wenn es eine solche aufhebt, muss es darüber die Polizei und – wenn eine/r der Betroffenen minderjährig ist – auch die Kinder- und Jugendhilfe informieren.

Die Kontrolle über das Verlassen der Wohnung erfolgt entweder durch das Gericht oder unter Mithilfe der Polizei.

Die Schluessel des Gefährders/der Gefährderin, der/die sich seine persönlichen Sachen in Anwesenheit der Beamten/innen mitnehmen darf, werden bei Gericht hinterlegt.

Der Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung kann auch wieder zurückgezogen werden oder man kann für den Fall, dass der Beschluss bereits erlassen wurde, auf deren Vollzug verzichten. Dies muss bei Gericht bekannt gegeben werden.

## Was tun, wenn sich der/die Gefährder/in nicht an die Einstweilige Verfügung hält?

Auch in diesem Fall sollte sofort die Polizei verständigt werden, die vor Ort und notfalls mit Zwang dafür zu sorgen hat, dass der/die Gefährder/in die verfügten Maßnahmen einhält. Darüber wird auch das Gericht informiert.

# Finanzielle Hilfe – Verbrechensopfergesetz

## **Welche Ansprüche bestehen nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG)?**

Kinder und Jugendliche, die durch eine mit einer mehr als 6-monatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, können auch vom Sozialministeriumsservice finanzielle Hilfeleistungen bekommen, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, gleichgültig, ob die Tat in Österreich oder im Ausland begangen wurde. Wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR besitzen, haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch nach dem VOG, wenn die Tat in Österreich begangen worden ist oder wenn (im Falle der Tatbegehung im Ausland) die betroffenen Personen ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Drittstaatsangehörige Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch, wenn die Tat in Österreich begangen worden ist und sie hier ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Neben anderen finanziellen Hilfestellungen bietet das VOG insbesondere auch einen Ersatz von Therapiekosten oder sonstigen Rehabilitationsmaßnahmen.

Bei schweren Körperverletzungen (dazu können auch länger währende Traumatisierungen zählen) haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld in Höhe von 2.000 €, bei schweren Dauerfolgen von 8.000 €. Weitere Forderungen gegen den/die Täter/in sind dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

# Notizen

# Notizen

# Notizen





(K)ein sicherer Ort  
Sexuelle Gewalt an Kindern  
Stand: November 2016

Bundesministerium  
für Familien und Jugend  
Untere Donaustraße 13 – 15  
1020 Wien

Tel.: +43-1-71100  
**www.bmfj.gv.at**  
**www.gewaltinfo.at**